4°
J. publ. G.
389
u

Conservat

Edict über die Gemeinde Verfassung

dd: Stuttgart am 31 Dezember 1818

4° J. publ. G. 389 u
Edikt
<36619798360017
S
<36619798360017

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Consort

Min. d. Innern

Wilhelm,

Von Gottes Gnaden

König von Württemberg.

Bei der hohen Aufmerksamkeit, welche Wir seit dem Antritte Unserer Regierung dem Zustande des Gemeindewesens gewidmet, hat Uns die Betrachtung nicht entgehen können, daß dasselbe in den verschiedenen Landestheilen, Aemtern und Gemeinden nach sehr ungleichartigen Grundsätzen geordnet, großentheils aber auf eine Weise verwaltet werde, welche weder dem ursprünglichen Begriffe des Gemeinderechtes, noch auch den höhern Rücksichten einer geordneten Staatsregierung entspricht.

Den auffallendsten Gebrechen dieser Verwaltungsweise haben Wir schon im ersten Jahre Unserer Regierung durch einzelne Anordnungen und Einrichtungen abzuhelfen getrachtet, eben hierdurch aber die lebendigste Ueberzeugung erhalten, daß das Uebel tief in der Verfassung der Gemeinden selbst gegründet, und nur durch eine gleichförmige — den Rechten und Freyheiten der Gemeinden, so wie den geläuterten Begriffen der Staatsverwaltung entsprechende Gemeinde-Verfassung von Grund aus und für immer zu heben ist.

In dieser Beziehung verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, wie folgt:

§. 1.

Bildung der Gemeinden.

Jede Stadt, jeder Marktflecken und jedes Dorf bildet eine — für sich bestehende Gemeinde.

Einzelne Weiler und Höfe haben sich an die Gemeinde des nächstgelegenen Ortes anzuschließen, oder, wo solches ihre Lage erheischt und gestattet, unter sich zu einer eigenen Gemeinde zu verbinden.

Jede neu zu bildende Gemeinde soll wenigstens einhundert Familien oder fünfhundert Einwohner umfassen; aus besondern Local-Rücksichten kann jedoch eine Ausnahme von dieser Regel nachgesucht — und durch die Regierung des Kreises bewilligt werden.

Die näheren Bedingungen dieser Vereinigung sind, so weit sie dem gegenwärtigen Edikte nicht zuwider laufen, nach gütlicher Uebereinkunft der Betheiligten festzusetzen.

§. 2.

Eintheilung der Gemeinden.

Die Gemeinden werden nach Verschiedenheit ihrer Größe in vier Klassen getheilt, deren

erste die Städte von mehr als fünftausend Einwohnern,

die zweyte die kleinern Oberamtsstädte,

die dritte die übrigen Städte und die Flecken und Dörfer von mehr als fünfzehnhundert Einwohnern, endlich

die vierte die kleinsten Gemeinden bis auf fünfzehnhundert Einwohner einschließlich begreift.

Die besondern Rechte jeder einzelnen Klasse sind in gegenwärtigem Edikte (§. 4, 10, 11, 13, 15, 16, 22, 80) bestimmt; die übrigen Bestimmungen desselben sind sämmtlichen Klassen gemein.

§. 3.

Rechte der Gemeinden.

Der Gemeinde-Verband erstreckt sich auf alle nicht gesetzlich davon ausgenommenen innerhalb der Gemeinde-Markung befindlichen Personen und Sachen. Jede Gemeinde hat das Recht, alle auf diesen Gemeinde-Verband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, ihr Gemeinde-Vermögen selbstständig zu verwalten, und die Ortspolizey im Umfange des Ortes und seiner Markung nach den bestehenden Gesetzen zu handhaben.

§. 4.

Gemeinde-Rath.

Die wirkliche Ausübung dieser Rechte oder die Verwaltung der Gemeinde vertraut sie einem Gemeinde-Rathe, (in den Städten erster und zweyter

Klasse Stadt-Rath genannt) welcher mit Einschluß des Vorstandes in Städten erster Klasse aus sechszehn bis ein- und zwanzig, in kleineren Städten und anderen Gemeinden aus sieben bis fünfzehn Mitgliedern besteht.

Die wirkliche Zahl der Mitglieder wird bei Vollziehung dieser Verordnung für jede einzelne Gemeinde besonders und bleibend festgesetzt werden.

Auch die einzelnen Mitglieder des Gemeinde-Rathes werden in den beyden ersten Klassen Stadt-Räthe, in der dritten und vierten Klasse Gemeinde-Räthe genannt.

§. 5.

Wahl derselben.

Sie werden durch die Bürgerschaft aus ihrer Mitte nach der Stimmen-Mehrheit gewählt.

In der Amtsstadt geschieht diese Wahl jederzeit unter der persönlichen Leitung des Oberamtmanns, in den übrigen Amtsorten nur dann, wenn sie auf das Rug-Gericht ausgesetzt oder mit andern Local-Geschäften verbunden werden kann; ausserdem aber unter dem Vorsitze des ersten Ortsvorstehers. Die Stimmen werden durch den Rathsschreiber aufgezeichnet, und mit Zuziehung des ältesten Gemeinde-Rathes und des Obmanns des Bürger-Ausschusses gezählt.

§. 6.

Wählbarkeit.

Jeder Bürger ist als solcher verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl wenigstens für die nächsten zwey Jahre anzunehmen.

Auch Beysitzer können gewählt werden, unter der Bedingung jedoch, daß sie vor dem Antritte der Stelle das wirkliche Bürgerrecht erwerben.

Ausgeschlossen sind von der Wählbarkeit die Minderjährigen, Verschwender, Gantleute, Criminalverbrecher und alle diejenigen Bürger, welche mit dem Vorstande oder einem andern Mitgliede des Stadt- oder Gemeinde-Rathes im ersten oder zweyten Grade (nach bürgerlicher Berechnungsweise) verwandt oder verschwägert sind.

Nach dieser Bestimmung können Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Großvater und Enkel, Großschwiegervater und Enkelmann, Brüder und Schwäger nicht nebeneinander im Gemeinde-Rathe sitzen, wohl aber die Ehemänner zweyer und mehrerer Schwestern und alle entfernteren Verwandten.

§. 7.

Entlaßbarkeit.

Je nach Verfluß von zwey Jahren (von der Wahl eines Mitgliedes an zu rechnen) wird zur abermaligen Wahl geschritten. Wird hierbey dasselbe Mitglied zum zweytenmale gewählt, so ist es von dort an als auf Lebensdauer gewählt zu betrachten, und kann nur nach Maßgabe der bestehenden Gesetze von seiner Stelle wieder entfernt werden.

§. 8.

Gehalt.

Die Mitglieder der Stadt- und Gemeinde-Räthe genießen als solche keinen Gehalt, wohl aber die Personalfreyheit, die herkömmlichen Ehrenvorzüge und für einzelne Verrichtungen die gesetzlichen und rechtmäßig hergebrachten Gebühren.

Die dermaligen Mitglieder der Magistrate bleiben im lebenslänglichen Genusse ihrer Stellen und des bisher damit verbundenen Gehaltes.

§. 9.

Pflichten des Gemeinde-Rathes.

Dem Gemeinde-Rathe liegt es ob, die Rechte der Gemeinde vor den Staatsbehörden zu vertreten, gegen Mißbräuche im Innern und gegen Eingriffe von aussen zu wahren, im Namen der Gemeinde sich zu berathen, zu beschließen, zu sprechen und zu handeln.

§. 10.

Gemeinde-Vorsteher.

Jeder Stadt- oder Gemeinde-Rath erhält einen eigenen Vorstand, welcher zugleich der erste Vorsteher der Gemeinde ist. Er wird in Städten erster Klasse Ober-Bürgermeister, in den übrigen Oberamts-Städten — Stadtschultheiß, in den Gemeinden dritter Klasse — Bürgermeister, in der vierten Klasse — Schultheiß genannt.

§. 11.

Ernennung.

Zu dieser Stelle werden durch die Stimmen-Mehrheit der Gemeinde drey Mitglieder des Stadt- oder Gemeinde-Rathes der betreffenden Kreis-Regierung

vorgeschlagen. Die wirkliche Ernennung der Stadt-Schultheissen, Bürgermeister und Schultheissen wollen Wir der betreffenden Kreis-Regierung übertragen, die Ernennung der Ober-Bürgermeister aber Uns selbst — auf den Vortrag Unseres Ministerium des Innern — vorbehalten.

Die Ernennung geschieht auf Lebenszeit. In Absicht auf Dienst-Aufkündigung, Entlassung oder Entsetzung vom Amte sind die Ortsvorsteher nach dem Verfassungs-Entwurfe §. 97. zu behandeln, im eintretenden Falle jedoch die Gemeinde-Räthe und bürgerlichen Ausschüsse zuvor um ihr Gutachten zu hören.

§. 12.

Fortsetzung.

Die Stimmen der Gemeinde zu jenem Vorschlage werden durch den Oberamtmann nach der — ihm unterm heutigen Tage ertheilten Instruction §. 51. gesammelt.

Jedes Mitglied des Gemeinde-Rathes, ohne Rücksicht auf Stand, Vermögen, Alter und Dienstjahre kann zum Gemeinde-Vorsteher in Vorschlag gebracht werden; nur diejenigen Mitglieder, welche das Wirthschafts-Gewerbe treiben, bleiben nach den Bestimmungen der Landes- und Commun-Ordnung auch fernerhin ausgeschlossen.

Auch ein jüngeres oder neugewähltes Raths-Glied, welches zum Orts-Vorsteher ernannt wird, erwirbt durch diese Ernennung ohne nochmalige Abstimmung (§. 7.) den lebenslänglichen Siz im Gemeinde-Rathe.

Sollte in ausserordentlichen Fällen der Gemeinde-Rath im Einverständnisse mit dem Bürger-Ausschusse dafür halten, daß nach besondern Orts- oder Zeit-Verhältnissen das Wohl der Gemeinde durch einen aus der Mitte derselben gewählten Vorsteher nicht hinlänglich berathen wäre, so ist der dießfallsige Antrag vor dem Anfange des Wahlgeschäftes dem Oberamte und von diesem der betreffenden Regierung vorzulegen.

Findet leztere diesen Antrag der Lage der Dinge und dem wahren Vortheile der Gemeinde angemessen, so wird sie dem Königlichen Ministerium des Innern zu anderwärtiger Besezung der Stelle die geeigneten Vorschläge machen, ohne für diesen Fall sich an irgend einen weitern Vorschlag von Seiten der Gemeinde zu binden.

§. 13.
Gehalt.

Der Ortsvorsteher erhält aus der Gemeinde-Kasse eine den Kräften derselben und dem Umfange seiner Geschäfte angemessene Besoldung, wogegen er alle und jede Dienstverrichtungen im Orte und auf der Markung ohne weitere Anrechnung zu besorgen hat. Bei auswärtigen Verrichtungen erhält er für Zeitversäumniß und Auslagen bis auf weitere Verfügung die in der Commun-Ordnung bestimmte Entschädigung, und sind in dieser Beziehung die Vorsteher der drey ersten Klassen den bisherigen Unteramtleuten gleich zu achten.

§. 14.
Amts-Obliegenheiten.

Dem Ortsvorsteher liegt es ob, die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu erhalten, die Ortspolizey im Namen der Gemeinde, die Landespolizey im Namen und aus beständigem Auftrage der Regierung zu handhaben, Unsere Gesetze und die in Gemäßheit derselben von den Staats-Behörden getroffenen Anordnungen zu verkünden, zu vollziehen, und durch andere vollziehen zu lassen, für Aufrechthaltung der Gesetze, der Religion und guter Sitten zu sorgen, der Armen und Nothleidenden sich anzunehmen, Hülfsbedürftige zu berathen, gegen Unrecht und Gewalt zu schützen, das Wohl der Gemeinde und ihrer einzelnen Glieder nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern, die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens zu leiten, die Rechner und übrigen Officianten zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, Mißbräuche und Unordnungen aller Art zu verhüten, zu entdecken und zur Rüge zu bringen.

Im Falle der Abwesenheit hat, wofern nicht durch ihn oder die höhere Behörde eine andere Amtsverweserey bestellt ist, das älteste anwesende Mitglied des Gemeinde-Rathes seine Stelle zu vertreten.

§. 15.
Strafgewalt.

Jeder Ortsvorsteher ist ermächtigt, den Ungehorsam seiner Untergebenen oder andere Polizey-Vergehungen mit einer Geld- oder Gefängniß-Strafe zu ahnden, welche sich jedoch beym Gemeinde-Vorsteher vierter Klasse nicht über einen Reichsthaler oder zwölfstündige Einthürmung, in Gemeinden dritter Klasse nicht über das Doppelte, in der zweyten Klasse nicht über das Dreyfache, und beym Ortsvorstande erster Classe nicht über das Vierfache jenes Betrages erstrecken darf.

Andere und namentlich beschimpfende Strafen ist kein Ortsvorsteher zu erkennen berechtigt.

Auch die Gefängniß-Strafe kann nur auf eine — der Gesundheit des Eingethürmten unschädliche Weise vollzogen werden.

Glaubt der Gestrafte sich durch die — ihm zuerkannte Strafe beschwert, so steht ihm vier Wochen lang die Berufung ans Oberamt offen. Gegen Gefängniß-Strafen muß jedoch der Recurs bey Erkennung der Strafe ergriffen werden, und in Fällen, wo es sich von Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens handelt, kann auch des wirklich ergriffenen Recurses ungeachtet eine Einthürmung bis auf vier und zwanzig Stunden vollzogen werden.

§. 16.

Behandlung höherer Straffälle

Größere Vergehungen, insbesondere aber die Weid- und Wald-Excesse hat der Ortsvorsteher vor den Gemeinde-Rath zu ziehen, welcher unter denselben Bestimmungen bis auf das Doppelte der obigen Straf-Maasse zu erkennen befugt ist.

Solche Vergehungen endlich, welche auch dieses gedoppelte Straf-Maaß übersteigen, oder ihrer Natur nach nur zum Erkenntniß der Staats-Behörden geeignet sind, (z. B. Uebertretungen der Finanz-Gesetze, des Waldverbotes u. dgl.) hat der Ortsvorsteher der geeigneten höheren Behörde zur weitern Verfügung anzuzeigen.

§. 17.

und peinlicher Fälle.

Bey schweren Vergehungen oder wirklichen Verbrechen hat der Ortsvorsteher zu Entdeckung und Festhaltung des Thäters die augenblickliche Vorkehr zu treffen, auch dafür zu sorgen, daß die zurückgebliebenen Spuren des Verbrechens auf keinerley Weise verlöscht, vielmehr bis auf höhere Verfügung alles im nämlichen Zustande unverrückt erhalten werde.

Der Verhaftete wird, so bald es mit Sicherheit geschehen kann, zum Oberamte, oder, wenn über die Natur des Verbrechens kein Zweifel obwaltet, an den Oberamts-Richter eingeliefert.

Auch in lezterem Falle hat jedoch der Ortsvorsteher dem Oberamte von dem Vorfalle eine Anzeige zu machen.

§. 18.
Verhaftskosten.

Jeder Verhaftete steht, so lang er sich im Ortsgefängniß befindet, unter der Aufsicht des Ortsvorstehers und wird auf Kosten der Gemeinde verpflegt.

In peinlichen Fällen werden jedoch diese Kosten von der Staatskasse ersezt, und hat zu dem Ende der Ortsvorsteher bey der Einlieferung des Verbrechers das Kostenverzeichniß beyzuschließen.

Bey bloßen Polizey-Vergehungen bleibt der Gemeinde der Regreß an den Schuldigen vorbehalten.

Die Kosten der Stations-Gefängnisse oder die Verpflegung, Bewachung und Fortschaffung fremder Gefangenen auf dem Transporte werden zur Amts-Vergleichung gebracht.

Die Erhaltung der Gefängnisse, sowohl zu diesem als zum eigenen Gebrauche, liegt der Gemeinde ob, für welche dagegen alle durch den Ortsvorsteher oder Gemeinderath angesezten Geldstrafen erhoben und verrechnet werden.

§. 19.
Form der Verhandlungen im Gemeinde-Rathe.

Der Gemeinde-Rath kann sich nur auf Berufen des Orts-Vorstehers versammeln. Er verhandelt in collegialischer Form unter dem Vorsitze des Orts-Vorstehers, und faßt nach der Stimmen-Mehrheit seine Beschlüsse. Im Falle der Stimmen-Gleichheit hat der Vorstand die entscheidende Stimme.

Zur Gültigkeit des Beschlusses wird erfordert, daß sämmtliche Mitglieder zur Versammlung berufen, und mehr als die Hälfte derselben wirklich anwesend sey.

§. 20.
Rathsschreiber.

Zu Führung der Raths-Protokolle, zu den Ausfertigungen aus denselben, zu Erhaltung der öffentlichen Bücher und zu Besorgung der vorkommenden Schreiberey-Geschäfte überhaupt wird ein Rathsschreiber vom Gemeinde-Rathe gewählt, vom Oberamte bestätigt und in Pflichten genommen.

Er bezieht einen fixen Gehalt aus der Gemeindekasse, wogegen er alle — im Namen des Gemeinde-Rathes zu fertigende Berichte, Verzeichnisse, Umlagen, Berechnungen, Zeugnisse, Geburtsbriefe und sonstige Ausfertigungen ohne besondere Belohnung besorgt.

Der Rathsschreiber kann auch aus der Mitte des Gemeinde-Rathes (mit Ausschluß jedoch der Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger) gewählt werden, und behält in diesem Falle die — ihm als Raths-Mitgliede gebührende Stimme. Auch der erste Ortsvorsteher kann mit Zustimmung des Gemeinde-Rathes das Aktuariat bey demselben gegen angemessene Belohnung besorgen; nur wird ihm in diesem Falle zu Führung der Wahl-Protokolle eine Urkunds-Person an die Seite gegeben.

In jedem Falle wird der Aktuar des Gemeinde-Rathes auf Lebensdauer bestellt, und für die Erhaltung und vollständige Uebergabe der Registratur verantwortlich gemacht.

§. 21.

Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

Der Gemeinde-Rath verwaltet das Vermögen der Gemeinde. Die Kassen- und Rechnungs-Führung, so wie die Verwaltung einzelner Vermögens-Theile überträgt er Einzelnen aus seiner Mitte, führt die Aufsicht über dieselben, ordnet ihre Einnahmen, prüft ihre Ausgaben, untersucht ihre Rechnungen, erwägt und beschließt, was ihm zu Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahme und Ausgabe, oder sonst zum Besten der Gemeinde nützlich und nothwendig scheint.

§. 22.

Gemeinde-Pfleger.

Für die Haupt-Rechnung wird durch den Gemeinde-Rath aus seiner Mitte, ein oder zwey Gemeinde-Pfleger (in Städten erster und zweyter Klasse Stadt-Pfleger) gewählt, welche letzternfalls in der Kassen- und Rechnungs-Führung jährlich miteinander wechseln.

Sie werden auf Lebensdauer gewählt, und können nur unter den nemlichen Voraussetzungen wie die Ortsvorsteher von ihrer Stelle entfernt werden. Sie behalten Sitz und Stimme im Gemeinde-Rathe, und sind demnach immer aus der Zahl der bereits auf Lebenszeit gewählten Mitglieder desselben zu nehmen.

Doch steht es dem Gemeinde-Rathe frey, aus diesem oder irgend einem andern erheblichen Grunde auch auf provisorische Besetzung der Stelle anzutragen.

Die Wahl geschieht in der Amts-Stadt und wo es sonst ohne Kosten geschehen mag, unter der persönlichen Leitung des Oberamtmanns, ausserdem aber

unter dem Vorsitze des ersten Ortsvorstehers mit Zuziehung des Rathsschreibers der Gemeinde.

Die Treibung einer Wirthschaft bleibt den Stadt- und Gemeinde-Pflegern, wie bisher, verboten. Sie werden durch den Oberamtmann bestätigt und in Pflichten genommen. Sie beziehen aus der Gemeinde-Kasse einen — den Kräften derselben angemessenen Gehalt.

§. 23.

Neben-Rechner.

Für einzelne Vermögens-Theile und Einkünfte der Gemeinde kann der Gemeinde-Rath, jedoch nur da, wo es die Nothdurft erfordert, besondere Aufseher, Rechner und Verwalter mit angemessenem Gehalte aus seiner Mitte bestellen, z. B. Waldmeister, Pförchmeister, Frucht-Vorraths-Pfleger, Bau-Verwalter und dergl. Es sind jedoch solche Neben-Rechner nur als Unterpfleger des Haupt-Rechners zu betrachten, in der Regel aber wie dieser auf Lebenszeit zu bestellen, dem Oberamt zur Bestätigung und Verpflichtung anzuzeigen.

§. 24.

Verhältniß der Rechner zum Gemeinde-Rathe.

Der Stadt- und Gemeinde-Pfleger sowohl als diese Neben-Rechner sind dem Gemeinde-Rathe untergeordnet, und an dessen Beschlüsse gebunden.

Der Gemeinde-Rath erkennt über die bestmögliche Benützung des Gemeinde-Vermögens, über die Nothwendigkeit und möglichste Beschränkung der Ausgaben, über die Verwendung des Ueberschusses der Gemeinde-Einkünfte, und im Falle der Unzulänglichkeit der lezteren über die Mittel zu Deckung der Ausgaben.

§. 25.

Commun-Schaden.

Jede Gemeinde ist berechtigt, bey der Unzulänglichkeit ihres Gemeinde-Vermögens das im Gemeinde-Verbande begriffene Privat-Vermögen zu Bestreitung der — ihr als Gemeinde obliegenden Ausgaben in Anspruch zu nehmen, oder das Deficit der Gemeinde-Einkünfte (den Communschaden) nach dem Orts-Steuerfuße umzulegen.

Der Gemeinde-Rath ist es der Bürgerschaft schuldig, durch möglichste Erhöhung der Einnahmen und möglichste Beschränkung der Ausgaben ihr die Last dieser Umlagen, soviel an ihm liegt, zu erleichtern; er ist es aber auch den

künftigen Mitgliedern der Gemeinde schuldig, das wirkliche und unvermeidliche Deficit, so weit es nur immer die Kräfte der Contribuenten gestatten, durch wirkliche Umlage, ohne Angriff der Gemeinde-Fonds, ohne Capital-Aufnahmen und Vorempfänge zu decken.

§. 26.

Gemeinde-Etat.

Nach dieser gedoppelten Rücksicht hat der Ortsvorsteher mit Zuziehung der Gemeinde-Pfleger und des Rathsschreibers den Jahrs-Etat der Gemeinde (Communschadens-Project) beym Anfange des Rechnungs-Jahres zu entwerfen, und dem Gemeinde-Rathe und Bürger-Ausschusse zur Berathung vorzulegen.

In diesen Etat sind — soweit sich solches nur immer aus den vorhergehenden Rechnungen und sonstigen Erfahrungen mit einiger Zuverlässigkeit oder Wahrscheinlichkeit berechnen läßt, — die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des neu angetretenen Jahres aufzunehmen und aus der Vergleichung derselben der Schluß zu ziehen, ob und wie viel zu vollständiger Bestreitung der Ausgaben als Communschaden umzulegen, ob und wie der etwaige Ueberschuß der Gemeinde-Einkünfte zum Besten der Gemeinde oder der einzelnen Bürger zu verwenden seyn möchte.

§. 27.

Fortsetzung.

Bey der Wichtigkeit dieses Geschäftes wollen Wir ausnahmsweise gestatten, daß in denjenigen Gemeinden, wo die Gemeinde-Vorsteher nach ihrem eigenen und des Gemeinde-Rathes Ermessen die — hiezu erforderlichen Einsichten und Fertigkeit noch nicht besitzen, der Gerichts-Notar des Bezirkes zu denselben beygezogen, der Etat jedoch nicht sowohl durch ihn als vielmehr unter seiner Leitung durch die Gemeinde-Vorsteher selbst gefertigt, und letztere zur Selbstverfertigung desselben allmählig angewöhnt und unterrichtet werden.

Wir erwarten aber, daß längstens nach Verfluß der fünf nächsten Etats-Jahre die Vorsteher sämmtlicher Gemeinden sich dieser Arbeit ohne fremde Beyhülfe unterziehen, und Uns nicht in die Nothwendigkeit versetzen werden, deshalb weitere angemessene Verfügung zu treffen.

§. 28.

Haupt=Etat.

Zu Erleichterung dieser Arbeit sowohl, als zu Erhaltung einer desto richtigeren und festeren Uebersicht über den ökonomischen Zustand und Bedarf der Gemeinden wollen Wir Unsere Oberbeamten angewiesen haben, bey dem nächsten Rug=Gerichte mit Zuziehung des Gemeinde=Rathes und Bürger=Ausschusses einen stehenden Haupt=Etat für jede Gemeinde zu bilden, welcher bey den künftigen Jahrs=Etats zum Leitfaden, und in vorkommenden Fällen den Beschlüssen des Gemeinde=Rathes zum Maasstabe dienen möge.

Diesem Haupt=Etat ist eine -- aus den zehn letzten Jahrs=Rechnungen von Georgii 1808 bis 1818 gezogene Durchschnitts=Berechnung der Einnahmen und Ausgaben zu Grunde zu legen, welche durch den Oberamtmann im Voraus zu Hause zu fertigen, sodann aber mit dem Gemeinde=Rathe und Bürger=Ausschusse von Posten zu Posten zu durchgehen, nach den Erinnerungen desselben zu berichtigen und auf die künftige Gemeinde=Verwaltung mit Vorsicht und möglichster Genauigkeit anzuwenden ist.

§. 29.

Periodische Erneuerung

Je nach Verfluß von zehn Jahren ist der Haupt=Etat nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen und gesammelten Erfahrungen, auf die — so eben vorgezeichnete Weise zu revidieren und dem jedesmaligen Stande des Gemeinde=Wesens neuerdings anzupassen.

§. 30.

und Einsendung desselben.

Dieser Haupt=Etat nebst der — ihm zu Grunde liegenden Durchschnitts=Berechnung und dem bey Festsetzung desselben geführten Protocolle ist für das erstemal von sämmtlichen Gemeinden des Königreiches, künftig aber nur von denjenigen Gemeinden, deren jährliche Ausgaben sich im Durchschnitte über 6000 fl. belaufen, der betreffenden Kreis=Regierung zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§. 31.

Special-Etat.

Der nach Anleitung des Haupt-Etats alljährlich zu verfassende Special-Etat wird mit den Bemerkungen des Gemeinde-Rathes und Bürger-Ausschusses dem Oberamte zur Genehmigung vorgelegt.

§. 32.

Commun-Schadens-Umlage.

Sobald diese erfolgt ist, wird die zu Deckung des Deficit erforderliche Summe (der Commun-Schaden) nach der für die Steuer-Umlage bestehenden Vorschrift auf die Bürgerschaft und übrigen Contribuenten umgelegt, und zu Bezahlung derselben angemessene Zieler bestimmt.

§. 33.

Abrechnung.

Für diese sowohl als für die übrigen Abgaben und sonstigen bürgerlichen Schuldigkeiten zur Gemeinde-Kasse werden wie bisher ordentliche Empfangs- und Abrechnungs-Bücher geführt, und jedem Contribuenten der ihn betreffende Auszug desselben (Abrechnungs-Zettel, Steuer-Zettel) zugestellt.

Jede geleistete Zahlung wird durch den Gemeinde-Pfleger auf der Stelle in das Abrechnungs-Buch eingetragen und im Abrechnungs-Zettel bescheinigt.

Am Schlusse des Rechnungs-Jahres wird mit sämmtlichen Contribuenten abgerechnet.

§. 34.

Besondere Einnahmen.

Auch diejenigen Schuldigkeiten, welche der Bürger nicht als solcher, sondern aus Contracten oder sonstigen speciellen Rechtstiteln zur Gemeinde-Kasse zu entrichten hat, (z. B. Pförchgelder, Holzkaufschillinge, Zinse, Pachtgelder u. dergl.) werden im Augenblicke ihrer Entstehung ins Abrechnungs-Buch eingetragen, und jede auf dieselben geleistete Zahlung im Abrechnungs-Buche und Abrechnungs-Zettel bemerkt.

Alle diejenigen Zahlungen, welche nicht ausdrücklich für andere Zwecke geschehen, werden zur Sicherheit der Gemeinde vorzugsweise zur Tilgung der Con-

tracts-Schuldigkeiten verwendet, überhaupt aber die letzteren zur gehörigen Zeit mit aller Strenge eingezogen.

§. 35.

Behandlung und Decretur derselben.

Die Verkäufe, Verleihungen und sonstigen Contracte über den Ertrag des Gemeinde-Vermögens werden durch den Gemeinde-Pfleger nach vorgängiger Bewilligung des Gemeinde-Rathes unter Beobachtung der von diesem ertheilten Vorschriften, in Gegenwart des ersten Ortsvorstehers und nach öffentlichem Aufstreiche abgeschlossen.

Sie werden durch den Ortsvorsteher in das hiezu bestimmte Protokoll, zugleich aber durch den Gemeinde-Pfleger an der geeigneten Stelle des Abrechnungs-Buches eingetragen.

Sollte der Gemeinde-Rath aus besondern Gründen die Unterlassung des Aufstreiches räthlich finden, so hat er hierüber mit dem Bürger-Ausschusse Rücksprache zu nehmen. (§. 64.)

In jedem Falle wird die Verhandlung dem Gemeinde-Rathe zur Genehmigung vorgelegt.

§. 36.

Desgleichen der Ausgaben.

Auch die Ausgaben der Gemeinde-Kasse werden, sofern sie nicht im Voraus bestimmt sind, nur nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung des Gemeinde-Rathes durch den Gemeinde-Pfleger geleistet. Unterläßt er diese Vorsicht, so hat er das Zuvielbezahlte der Gemeinde-Kasse aus eigenen Mitteln zu ersetzen.

Der erste Ortsvorsteher ist nicht ermächtigt, ohne Zustimmung des Gemeinde-Rathes irgend eine Zahlung auf die Gemeinde-Kasse anzuweisen.

Der Gemeinde-Rath hat zu erkennen, ob und in welchen Fällen der Weg des Abstreiches, oder sonstigen Accordes, oder irgend eine andere Behandlungsweise dem Vortheile der Gemeinde am zuträglichsten sey. An die Zustimmung des Bürger-Ausschusses ist er nur in den unten (§. 64, 65.) angezeigten Fällen gebunden.

Bey neuem oder sonst bedeutendem Bauwesen, so wie bey anderen Accorden, deren Beurtheilung besondere technische Kenntnisse erfordert, hat der Gemeinde-Rath vor dem Angriff der Arbeit ordentlichen Riß und Ueberschlag fertigen,

solche jedesmal durch einen — von der Staats-Behörde hiezu verordneten Kunstverständigen prüfen zu lassen, und die — von diesem nach technischen Rücksichten ertheilten Vorschriften genau zu befolgen.

§. 37.

Tagebuch.

Wegen sorgfältiger und abgesonderter Verwahrung der Kassen-Gelder wollen Wir die Gemeinde-Pfleger auf die hierüber bestehenden Gesetze verwiesen, zu desto leichterer Verhütung oder Entdeckung der Kassen-Reste aber jedem Rechner die Führung eines ordentlichen Tagebuches zur Pflicht gemacht haben, in welches er nach der Zeitordnung alle ihm von Tag zu Tage vorkommenden Einnahmen und Ausgaben — mit einziger Ausnahme der im Abrechnungs-Buche laufenden Posten — aufs pünktlichste einzutragen hat.

Ueber eine zweckmäßige Einrichtung dieser Tagebücher hat das Oberamt die — ihm untergeordneten Gemeinde-Rechner gehörig zu belehren.

Sie sind dem Oberamte sowohl, als dem Ortsvorsteher und Gemeinde-Rathe auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen, und der Jahrs-Rechnung in Urschrift beyzuschließen.

§. 38.

Rapiat.

Neben diesen Tagebüchern sind bis auf weitere Anordnung auch die bisher üblichen Rapiate oder Manualien beyzubehalten, und durch die Rechner nach den hierüber bestehenden Vorschriften einstweilen fortzuführen.

§. 39.

Uebergabe.

Wenn der Gemeinde-Rath die Aufstellung zweyer im Amte wechselnder Gemeinde-Pfleger beliebt hat (§. 22.), so ist beym eintretenden Jahres-Wechsel mit Strenge darob zu halten, daß die Uebergabe an den neuen Rechner zur gehörigen Zeit und mit gehöriger Vorsicht geschehe, die baaren Gelder von den übergebenen Zetteln und Abrechnungs-Posten sorgfältig gesondert, beyden Rechnern zugleich die genaueste Nachrechnung gezogen, und alles vermieden werde, was zu Streitigkeiten unter denselben oder zu Bedeckung eines Kassen-Rests Veranlassung geben könnte.

§. 40.

Rechnungs-Form.

Für die Jahrs-Rechnung werden Wir den Gemeinde-Pflegern seiner Zeit eine möglichst leichte, deutliche und einfache Form vorzeichnen lassen, wornach sie ihre Rechnungen selbst und ohne fremde Beyhülfe zu stellen, die Gemeinde-Räthe und bürgerlichen Ausschüsse aber dieselben mit Klarheit und Erfolg zu prüfen im Stande seyn werden.

Inzwischen aber, und bis die — hierzu erforderlichen Vorarbeiten vollendet seyn werden, ist zwar die bisherige Rechnungs-Form beyzubehalten, jede unnütze Weitläufigkeit und zweckwidrige Verwicklung aber nach den längst bestehenden Gesetzen zu vermeiden.

§. 41.

Rechnungs-Stellung.

Auch jetzt schon und nach der bisherigen Form ist jedem Gemeinde-Pfleger gestattet, seine Rechnung selbst und ohne fremde Beyhülfe zu stellen.

Wo aber derselbe nach dem übereinstimmenden Dafürhalten des Gemeinde-Rathes und des Bürger-Ausschusses die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeit noch nicht besitzt, da ist die Stellung der Rechnung sowohl als die hierzu erforderlichen Vorarbeiten (Umlage, Abrechnung u. dergl.) dem Gerichts-Notar des Bezirkes zu übertragen.

§. 42.

Fortsetzung.

Diese Uebertragung geschieht in der Regel für die fünf nächsten Rechnungs-Jahre, jedoch mit dem Vorbehalte, auch solche Rechner, welche sich vor Ablauf derselben zur Selbstbesorgung dieser Geschäfte tüchtig erzeigen werden, in dieselben nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung an den Gerichts-Notar unter Autorität der betreffenden Kreis-Regierung einzuweisen.

Hat der Gemeinde-Pfleger diese Verpflichtung jezt oder künftig übernommen, so kann der Gerichts-Notar nicht wider seinen Willen genöthigt werden, von neuem in dieselbe einzutreten. Vielmehr bleibt der Rechner in diesem Falle verbunden, seine Rechnung, wofern er diesem Geschäfte nicht wirklich gewachsen seyn sollte, durch einen Rechnungsverständigen auf seine Gefahr und Kosten in gesetzlicher Form stellen zu lassen.

§. 43.

Fortsetzung.

Eben so wenig kann dem Gerichts-Notar wider seinen Willen die blosse Rechnungsstellung aufgebürdet, die oben (§. 41.) genannten Vorarbeiten aber dem Rechner zur eigenen Besorgung vorbehalten werden. Vielmehr sind beyderley Geschäfte immer durch eine und dieselbe Person (sey es der Rechner selbst oder der Gerichts-Notar des Bezirkes) zu bearbeiten.

Was den Steuersatz oder die jährliche Revision des Steuer-Catasters betrifft, so finden Wir es dem in Unserm Verfassungs-Entwurfe anerkannten Grundsatze der Vertretung der einzelnen Steuerpflichtigen durch die Gemeinde angemessen, daß derselbe auch ferner durch die Gemeinde-Vorsteher nach den bestehenden Vorschriften gefertigt werde. Wir wollen jedoch, daß dieser Steuersatz für jetzt noch aller Orten (mithin auch da, wo die Umlage, Abrechnung und Rechnungsstellung dem Gemeinde-Pfleger überlassen wird) unter der Mitwirkung und Mitverantwortlichkeit des Gerichts-Notars des Bezirkes geschehe, bis Wir hierüber im Fortgange der bereits angefangenen Steuer-Rectifications-Arbeiten etwas anderes zu verordnen im Stande seyn werden.

§. 44.

Fortsetzung.

Was die Stellung der Gemeinde-Rechnung und deren Vorbereitung anbelangt, so sind Wir der zuversichtlichen Hoffnung, schon nach Ablauf der fünf nächsten Etats-Jahre sämmtliche Gemeinde-Pfleger in den Stand gesetzt zu sehen, diese Geschäfte nach den leichtern und einfachern Formen, welche Wir ihnen vorzeichnen zu lassen gedenken, ohne fernere Beyhülfe der Gerichts-Notarien selbst oder wenigstens auf eigene Gefahr und Kosten durch selbstgewählte Gehülfen zu besorgen.

In dieser Hoffnung behalten Wir Uns vor, hierüber sowohl, als über das Gemeinde-Rechnungswesen überhaupt weitere und nähere Anordnungen zu treffen.

§. 45.

Rechnungs-Stell-Kosten.

Durch diese künftige Rechnungs-Instruction werden Wir zugleich die Belohnung festsetzen lassen, welche dem Rechner für die Stellung der Rechnung und die damit verbundenen Geschäfte zu Theil werden soll.

Inzwischen aber und so lange die Rechnungen noch nach der bisherigen beschwerlicheren Form gestellt werden müssen, ist durch das Oberamt unter Vernehmung des Gemeinde-Rathes und nach Einsicht der bisherigen Rechnungen für jede einzelne Gemeinde eine gewisse Summe auszusetzen, welche der Rechnungssteller (sey es der Gemeinde-Pfleger selbst oder der Bezirks-Notär) für seine Bemühung anzusprechen befugt ist.

Es darf jedoch diese Belohnung in keinem Falle drey Viertheile der bisherigen Kosten übersteigen, und ist niemals nach Blatt-Gehalt oder Zeit-Versäumniß, sondern nur unter Berücksichtigung derselben im Ganzen zu bestimmen.

Die dießfallsigen Beschlüsse sind unter specieller Anführung des bisherigen Kosten-Belaufes der Kreis-Regierung zur Einsicht und Genehmigung mit der Anzeige vorzulegen, ob der Rechner selbst oder der Gerichts-Notar die Stellung der Rechnung besorgen werde.

Auch für die Steuer-Satz-Geschäfte sind die Gerichts-Notarien höchstens drey Viertheile des bisher gesetzlichen Kosten-Belaufes anzurechnen befugt.

§. 46.

Prüfung und Abhör der Gemeinde-Rechnung.

Jede Gemeinde-Rechnung ist so bald als möglich nach ihrem Verfall-Termine, wenigstens aber so bald zu stellen, daß sie noch vor dem Ablaufe des neuen Rechnungs-Jahres probiert und abgehört werden kann.

So bald sie gestellt und gehörig beurkundet ist, wird sie in Abwesenheit des Rechners der versammelten Gemeinde durch den Rathsschreiber vorgelesen, so fort längstens binnen acht Tagen durch den Gemeinde-Rath mit Genauigkeit durchgangen und die sich ergebenden Anstände von Posten zu Posten verzeichnet. Hierauf wird die Rechnung samt ihren Beylagen dem bürgerlichen Ausschusse zur gleichmäßigen Durchsicht zugestellt, von diesem mit seinen Bemerkungen spätestens binnen vier Wochen zurückgegeben, und diese Bemerkungen durch den Gemeinde-Rath in eigener Sitzung geprüft und begutachtet.

Dann erst wird die Rechnung nebst den beyderseitigen Bemerkungen dem Oberamte übergeben, welches die nähere Prüfung und Berichtigung derselben nach der ihm ertheilten Instruktion §. 22. und 27. besorgt. Die gegebenen Recesse werden dem Gemeinde-Rathe und Bürger-Ausschusse zur Einsicht und resp. Nachachtung mitgetheilt.

§. 47.

Fortsetzung.

Um den Rechner gegen die Zerstreuung und den Verlust der — zu Belegung seiner Rechnung dienenden Dokumente sicher zu stellen, sind dieselben bey der jedesmaligen Uebergabe von Ziffer zu Ziffer vorzuzählen und ein förmlicher Empfang-Schein darüber auszustellen. Sollte gleichwohl in der Folge eine Rechnungs-Urkunde vermißt werden, so hat sich die Gemeinde an denjenigen zu halten, der sie zu verwahren gehabt hat; in Beziehung auf den Rechner aber ist der Eintrag in der Rechnung, welcher sich auf das verlorne Dokument bezieht, als richtig anzunehmen.

§. 48.

Verhältniß des Gemeinde-Rathes zum Oberamte.

Die — das Innere der Verwaltung selbst betreffenden, so wie die — gegen dieselbe beym ruggerichtlichen Durchgange erhobenen Anstände wird der Oberamtmann durch den Gemeinde-Rath unter seinem persönlichen Vorsitze erörtern und erledigen lassen.

Auch in andern, besonders wichtigen oder schwierigen Fällen ist es nicht allein dem Stadt-Rathe, sondern auch den Gemeinde-Räthen der übrigen Amts-Orte erlaubt, den Oberamtmann um persönliche Anwohnung zu bitten, so wie von der anderen Seite der Oberamtmann ermächtigt ist, jeder Verhandlung des Gemeinde-Rathes, welche seine Gegenwart erfordern möchte, auch unaufgefordert anzuwohnen. Jedoch hat er die Nothwendigkeit seiner Anwesenheit, in so fern sie mit Kosten verbunden ist, jedesmal gegen die betreffende Regierung zu rechtfertigen.

In keinem Falle darf aber durch die Gegenwart des Beamten die Freyheit der Berathung gestört, oder das Stimmrecht der Raths-Glieder beeinträchtigt werden.

§. 49.

und zum ersten Orts-Vorsteher.

Auch der Gemeinde-Vorsteher hat zwar die Verhandlungen des Gemeinde-Rathes von Amtswegen vorzubereiten, zu ordnen und zu leiten, die Stimmen zu sammeln, und aus der Mehrheit derselben den Beschluß zu ziehen, niemals aber die Freyheit der Berathung auf irgend eine Weise zu stören, vielmehr die

gesetzliche Befugniß des Gemeinde-Rathes zu ehren und gegen jeden Eingriff von innen oder von außen zu schützen.

§. 50.

Besonders in Verwaltungs-

Insbesondere hat sich der Orts-Vorsteher über das Gemeinde-Vermögen durchaus keine einseitige Verfügung anzumaßen, keine durch den Gemeinde-Rath nicht im Voraus genehmigte Ausgabe auf die Gemeinde-Kasse anzuweisen, ohne Zustimmung des Gemeinde-Rathes keine Accorde oder sonstigen Verträge im Namen und auf Rechnung der Gemeinde abzuschließen.

§. 51.

und Polizey-Sachen.

Auch in Polizey-Sachen hat der Orts-Vorsteher die — ihm nöthig dünkenden Anordnungen, besonders in so fern sie mit Kosten für die Gemeinde verbunden sind, im Gemeinde-Rathe vorzutragen, und wenn er sich bey dem Beschlusse desselben nicht beruhigen zu können glaubt, die oberamtliche Entscheidung einzuholen. In dringenden Fällen ist jedoch dem Orts-Vorsteher erlaubt, auch ohne Mitwirkung des Gemeinde-Rathes die für den Augenblick erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§. 52.

Fortsetzung.

Die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeinde-Rathes, so wie der — von den höheren Behörden getroffenen Anordnungen ist dem Orts-Vorsteher überlassen.

Er ist hiebey in keinem Falle an die Mitwirkung des Gemeinde-Rathes gebunden, erforderlichen Falls aber berechtigt, denselben im Ganzen, oder einzelne seiner Mitglieder zur Unterstützung und Mitwirkung aufzufordern.

§. 53.

Verhältniß des Oberamtmanns zur Gemeinde-Obrigkeit der Ober-Amts-Stadt.

Was das besondere Verhältniß der Gemeinde-Obrigkeit des Oberamts-Sitzes zum Oberamtmann in Polizey-Sachen betrifft, so haben Wir hierüber in Unserem Edikte über die Oberamts-Verwaltung §. 45. das Nöthige angeordnet.

§. 54.

Gemeinde-Diener.

Zum Behufe der Vollziehung, so wie zu andern öffentlichen Zwecken sind in jeder Gemeinde mancherley Diener bestellt, welche durch den Gemeinde-Rath aus den Gemeinde-Angehörigen gewählt und durch den Orts-Vorsteher mittelst Hand-Gelübdes verpflichtet werden.

Sie werden auf Wohlverhalten angenommen, und können mithin vom Gemeinde-Rathe zu jeder Zeit wieder entlassen werden.

§. 55.

Form der Wahlen im Gemeinde-Rathe.

Ihre Wahl geschieht in der Regel durch mündliche offene Abstimmung.

Bey Stellen, welche aus dem Gemeinde-Rathe selbst ersetzt werden, oder auch sonst, so oft es irgend ein Mitglied des Gemeinde-Rathes fordert, werden die Stimmen schriftlich oder im Durchgange abgegeben.

Sind mehrere gleichartige Stellen gleichzeitig zu ersetzen, so benennt jeder einzelne Stimmgeber so viele Kandidaten, als es Stellen sind; bey mehreren ungleichartigen Stellen wird erst nach Ersetzung der ersten zur Wahl für die folgende geschritten.

Ist eine Raths-Stelle erledigt, so muß zuerst diese — und dann erst die etwa damit verbundenen Neben-Aemter ersetzt werden.

§. 56.

Kirchen-Convent.

Zu Erhaltung der Sitten- Kirchen- und Schul-Polizey sind zunächst die Kirchen-Convente bestimmt, welche von den Orts-Geistlichen, dem ersten Orts-Vorsteher und drey bis vier weiteren Beysitzern gebildet werden.

Letztere werden unter Mitwirkung der Orts-Geistlichen von dem Gemeinde-Rathe aus seiner Mitte gewählt.

In Absicht auf die Form ihrer Berathungen und ihre Verrichtungen überhaupt hat es bey den bisher bestandenen Gesetzen auch fernerhin sein Verbleiben.

§. 57.

Armen-Versorgung.

Unter Verweisung auf diese Gesetze verpflichten Wir sämmtliche Vorsteher der Gemeinden, für Ernährung, Beschäftigung und nothdürftige Unterstützung der

Armen zu sorgen, der Lokal-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereines mit Rath und That an die Hand zu gehen, insbesondere aber durch Berathung der Nothleidenden, Ermunterung der Trägen und Warnung der leichtsinnigen Bürger der Armuth im Voraus zu begegnen.

§. 58.

Bürger- und Beysitz-Recht ꝛc.

In Absicht auf die Erwerbung des Bürger- und Beysitz-Rechtes, auf die Gemeinde-Nutzungen, auf das Ehren-Bürger-Recht, die Duldung der Juden und die Zutheilung von Heimathlosen hat es bis auf weitere Anordnung bey den bisher gesetzlichen Bestimmungen sein Verbleiben.

§. 59.

Bürger-Ausschuß.

Die Bürgerschaft in Gesammtheit hat keinen Antheil an der öffentlichen Verwaltung, und darf ohne Berufung des ersten Orts-Vorstehers sich nicht versammeln. Sie wird aber dem Gemeinde-Rathe gegenüber durch einen beständigen Bürger-Ausschuß vertreten, der von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte gewählt wird.

§. 60.

Zahl der Mitglieder des Ausschusses.

Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird in jeder einzelnen Gemeinde wie bisher durch die Zahl der Glieder des Gemeinde-Rathes (mit Einschluß des ersten Orts-Vorstehers) bestimmt.

§. 61.

Wählbarkeit.

Der Bürger-Ausschuß wird je auf zwey Jahre gewählt.

Alljährlich hat die Hälfte desselben auszutreten.

Zur Wählbarkeit werden dieselben Eigenschaften wie zum Sitz im Gemeinde-Rathe (§. 6.) erfordert; doch stehen Verwandtschafts-Verhältnisse mit andern Mitgliedern des Ausschusses oder des Gemeinde-Rathes der Wahl nicht im Wege.

Jeder Bürger ist als solcher verbunden, die auf ihn gefallene Wahl unweigerlich anzunehmen, und an den Verhandlungen des Ausschusses, so weit es nur immer seine übrigen Verhältnisse gestatten, Theil zu nehmen.

Die austretenden Mitglieder können erst nach Jahres-Frist wieder gewählt werden, sind aber zu Annahme der Stelle erst nach Verfluß zweyer Jahre (vom Austritte an zu rechnen) verbunden.

§. 62.

Form der Wahl.

Die Wahl geschieht unter dem Vorsitze des ersten Orts-Vorstehers, mit Zuziehung des Raths-Schreibers und zweyer Urkunds-Personen, welche der Bürger-Ausschuß aus der austretenden Hälfte seiner Mitglieder wählt.

Sie geschieht mittelst förmlicher Stimm-Zettel nach der relativen Stimmen-Mehrheit der Bürger mit Ausschluß der Gemeinde-Räthe, und bedarf keiner höheren Bestätigung.

Die Gewählten legen in die Hände des Oberamtmanns den Eid ab, den ihnen durch gegenwärtiges Edikt vorgezeichneten Pflichten getreulich nachzukommen.

§. 63.

Obmann des Ausschusses.

Ein Mitglied des Ausschusses wird durch gleichzeitige Wahl der Bürgerschaft zum Obmanne desselben bestimmt.

Jeder Bürger bezeichnet zu diesem Ende auf seinem Stimm-Zettel dasjenige Mitglied, welches er zu dieser Stelle für das tauglichste hält.

Es kann aus der bleibenden oder aus der neu eintretenden Hälfte des Ausschusses gewählt werden, und behält im letzteren Falle die Obmanns-Stelle während der zweyjährigen Dauer seines Sitzes im Ausschusse.

Der Bürger-Ausschuß bedarf keines eigenen Aktuars, sondern überträgt in vorkommenden Fällen seinem Obmanne oder irgend einem hiezu tauglichen Mitgliede die Führung der Feder.

Ein förmliches Protokoll über die Verhandlungen des Ausschusses wird nicht erfordert.

§. 64.

Bestimmung der Fälle, in welchen die Zustimmung des Ausschusses einzuholen ist.

Der Gemeinde-Rath ist verbunden, die Zustimmung des Bürger-Ausschusses einzuholen

1) bey Regulirung des Gemeinde-Etats und der darauf gegründeten Umlage (Commun-Schadens-Projekt);

2) bey unvorhergesehenen Ausgaben, welche die Summe des Etats so überschreiten, daß eine neue oder erhöhte Umlage nothwendig wird;
3) bey solchen Verleihungen oder sonstigen Verträgen über Gemeinde-Revenüen, welche nicht im Wege des Aufstreiches geschehen;
4) bey allen Contracten mit einzelnen Gliedern des Gemeinde-Rathes ohne vorgängigen Auf- oder Abstreich;
5) bey ausserordentlichen Belohnungen, Verehrungen oder sonstigen Begünstigungen für einzelne Mitglieder des Gemeinde-Rathes;
6) bey allen und jeden Nachlässen liquider und exigibler Forderungen der Gemeinde;
7) bey allen und jeden Beschlüssen, wodurch der Gemeinde-Etat bleibend verändert, der Vermögens-Fonds der Gemeinde und dessen Ertrag für die Zukunft vermehrt oder vermindert wird.

§. 65.

Fortsetzung.

Unter den Beschlüssen letzterer Art wollen Wir nicht allein jede Erwerbung oder Veräusserung von Gebäuden, Grundstücken, Gefällen und anderem nutzbaren Eigenthum, jede Capital-Aufnahme oder Ablösung von Aktiv-Capitalien zu Deckung der laufenden Ausgaben, jeden ausserordentlichen Vorempfang auf die Einkünfte der folgenden Jahre, (namentlich ausserordentliche Holzschläge rc. rc.) jede Bewilligung neuer Besoldungen oder Besoldungs-Zulagen und Pensionen, jede Belastung der Gemeinde durch Passiv-Uebernahme von Renten, Zinsen, Gülten und lästigem Eigenthum, sondern auch insbesondere diejenigen Fälle verstanden wissen, wo von Erhöhung, Schmälerung oder Aufhebung bürgerlicher Nutzungen, (namentlich der Allmand- Holz- Weid- Pförch- und andern Gerechtigkeiten der einzelnen Bürger) oder umgekehrt von Erhöhung, Verminderung oder Aufhebung bürgerlicher Leistungen an die Gemeinde (namentlich der Bürger-Steuer, des Bürger-Annahm-Geldes, des Beysitz-Geldes, Wach-Geldes, Frohn-Geldes, der Allmand-Zinse, Holztheil-Zinse, Weid-Gelder und ähnlicher Einzüge) die Rede ist.

§. 66.

Form der Behandlung.

In allen diesen und sonstigen — unter den Bestimmungen des §. 64. begriffenen Fällen hat der Gemeinde-Rath den Bürger-Ausschuß jedesmal vor Ab-

fassung des Beschlusses zur Berathung beyzuziehen, und über seine Ansicht und Meinung mündlich zu hören. Ist der Ausschuß mit dem Gemeinde-Rathe einverstanden, so wird diese Erklärung ins Raths-Protokoll eingetragen, durch den Obmann und die zwey ältesten Mitglieder des Ausschusses unterzeichnet, und sofort von Gemeinde-Raths wegen das weitere verfügt.

Trägt der Ausschuß Bedenken, der Ansicht des Gemeinde-Rathes beyzutreten, so ist ihm das Abtreten, angemessene Bedenkzeit und abgesonderte Berathung gestattet.

Nach Beendigung derselben erscheint der Bürger-Ausschuß abermals in Gesammtheit vor dem Gemeinde-Rathe, und läßt diesem seinen Beschluß nebst den Gründen desselben durch den Obmann mündlich vortragen, worauf die Sache nochmals besprochen, bey fortdauernder Verschiedenheit der Meinungen aber der Ausschuß entlassen, die Berathung im Gemeinde-Rathe fortgesetzt, abgestimmt und beschlossen wird.

Steht dieser Beschluß mit der Ansicht des Bürger-Ausschusses im Widerspruche, so ist derselbe nebst der protokollarischen Erklärung des letzteren dem Oberamte zur Entscheidung vorzulegen, und vor erfolgter Genehmigung nicht zu vollziehen.

§. 67.

Bestimmung der Fälle, in welchen das Gutachten des Bürger-Ausschusses einzuholen ist.

Auch über die Wahl des Gemeinde-Pflegers, über die Annahme neuer Bürger und Beysitzer, über das Beginnen oder Verlassen wichtigerer Rechts-Streite, und über diejenigen Fälle, worüber der Deputirte zur Amts-Versammlung besonders zu instruiren ist, hat der Gemeinde-Rath jedesmal den Bürger-Ausschuß auf die so eben vorgezeichnete Weise um sein G u t a c h t e n zu hören. Er ist jedoch in jenen Fällen an dieses Gutachten keineswegs gebunden, vielmehr nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen zu wählen, und — so lange von Oberamts wegen nichts anderes verfügt wird, fortzuhandeln berechtigt.

§. 68.

Sonstige Communikationen mit demselben.

In allen übrigen — hier nicht aufgezählten Fällen ist der Gemeinde-Rath zu Beyziehung des Bürger-Ausschusses keineswegs v e r p f l i c h t e t. Wohl aber ist derselbe, so wie das Oberamt b e r e c h t i g t, auch in anderen Fällen, so oft es

ihm räthlich oder förderlich scheint, den Ausschuß um seine Meinung zu hören, und sich mit ihm über das gemeine Beste gemeinschaftlich zu berathen.

§. 69.

Einsicht der Gemeinde-Rechnungen.

Ungeachtet nun nach allem bisherigen die eigentliche Verwaltung des Gemeinde-Wesens oder die laufenden Geschäfte derselben einzig und allein dem Gemeinde-Rathe ohne Mitwirkung des bürgerlichen Ausschusses überlassen bleiben, so haben Wir jedoch dem letzteren schon oben (§. 46) die Befugniß eingeräumt, die Jahrs-Rechnungen der Gemeinde-Pfleger nebst ihren Beylagen einzusehen, zu prüfen und seine Bemerkungen über dieselbe dem Gemeinde-Rathe mitzutheilen. Es wird aber der Ausschuß, und vorzugsweise der Obmann desselben nicht allein für die sorgfältige Verwahrung und unmangelhafte Zurückgabe der Rechnung und Rechnungs-Belege (§. 47), sondern auch insbesondere noch dafür verantwortlich gemacht, daß dieselben während der — zur Durchsicht bestimmten Frist unter keinerley Vorwande von dem Rathhause oder dem — in Ermanglung desselben hiezu angewiesenen Lokale entfernt werden.

§. 70.

Weitere Berathung des Ausschusses.

Bey Gelegenheit dieser Rechnungs-Durchsicht kann sich der Bürger-Ausschuß zugleich über den Zustand des Gemeinde-Wesens überhaupt und dessen Verwaltung berathen, seine dießfallsigen Wünsche, Vorschläge oder Beschwerden den Bemerkungen über die Gemeinde-Rechnung anhängen, und mit solchen dem Gemeinde-Rathe übergeben, welcher diese wie jene gehörig zu würdigen, und dem Oberamte zur weiteren Verfügung vorzulegen hat.

§. 71.

Beschränkung seiner Zusammenkünfte.

Ausser dieser jährlichen Zusammenkunft hat sich der Bürger-Ausschuß in der Regel nur auf eine — von dem Gemeinde-Rathe oder vom Oberamte erhaltene Aufforderung zu versammeln. In ausserordentlichen Fällen ist es jedoch dem Obmanne erlaubt, auch im Laufe des Jahres den Ausschuß zusammen zu rufen; er hat aber jedesmal zuvor den Orts-Vorsteher von diesem Vorhaben und von dem Gegenstande der Verhandlung in Kenntniß zu setzen.

§. 72.

Form derselben.

Zu jeder Verhandlung des Bürger-Ausschusses sind sämmtliche Glieder desselben durch den Obmann zu berufen.

Ohne gültige Entschuldigungs-Ursache kann sich keines der — im Orte anwesenden Ausschuß-Glieder der Versammlung entziehen.

Zur Gültigkeit des Beschlusses wird die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämmtlicher Mitglieder erfordert.

§. 73.

Beobachtung der Instanzen-Ordnung.

Der Ausschuß hat seine Anträge in jedem Falle zunächst an den Gemeinde-Rath und erst, wenn er dort das gewünschte Gehör nicht erhalten, an das Oberamt zu richten, und von diesem die Entschließung zu erwarten.

Sollte diese über die Gebühr verzögert werden, oder der Ausschuß bey derselben sich nicht beruhigen zu können glauben, so ist ihm zwar unbenommen, seine dießfallsige Beschwerde bey der betreffenden Regierung im ordentlichen Wege anzubringen. Er hat jedoch diese Eingaben jederzeit in gesetzlicher Form verfassen zu lassen, ausser den gesetzlich ausgenommenen Fällen den oberamtlichen Beybericht nicht zu umgehen, und aller — die Gemeinde-Kasse beschwerenden Sollicitationen sich zu enthalten.

§. 74.

Form der Anträge des bürgerlichen Ausschusses.

Die Anträge an den Gemeinde-Rath geschehen jederzeit mündlich durch den Ausschuß in Gesammtheit, oder den Obmann und einige Mitglieder des Ausschusses; die Anträge an's Oberamt in der Regel gleichfalls mündlich durch den Obmann und eines oder mehrere hiezu vom Ausschusse gewählte Mitglieder desselben. Die Bemerkungen über die Rechnung oder den Gemeinde-Etat und andere ausführlichere Vorträge können zwar schriftlich verfaßt, dem Gemeinde-Rathe jedoch nicht anders als persönlich übergeben werden.

§. 75.

Verzichtleistung der Gemeinde auf Selbst-Vertretung.

Sollte irgend eine Gemeinde des Königreiches nach besonderen Orts- oder Zeit-Verhältnissen eine solche Vertretung — dem Gemeinde-Rathe gegenüber —

für überflüssig erachten, so würde sie zugleich nothwendig auf alle diejenigen Befreyungen Verzicht leisten, welche Wir den Gemeinden unter der Voraussetzung jener Vertretung durch das gegenwärtige Edikt ertheilt haben.

§. 76.

Aufsicht auf das Gemeinde-Wesen.

Indem Wir aber durch die Bestimmungen dieses Ediktes die Freyheit der Gemeinden und die Selbstständigkeit ihrer Verwaltung möglichst zu befestigen getrachtet haben, so erkennen Wir von der anderen Seite das Uns zustehende Recht der Ober-Aufsicht über das Gemeinde-Wesen für eine der ersten und heiligsten Pflichten Unserer Regierung. Wir werden diese Aufsicht durch Unsere Oberämter in der Unterordnung unter die betreffenden Kreis-Regierungen und das Ministerium des Innern in der Art ausüben lassen, daß Wir ihnen zwar niemals irgend einen Eingriff in die Selbstverwaltungs-Rechte der Gemeinden gestatten, zugleich aber ihnen zur Obliegenheit machen, das Eigenthum der Gemeinden gegen jeden anderwärtigen Eingriff, gegen mögliche Mißbräuche, Versäumnisse und Verschleuderungen sicher zu stellen.

§. 77.

Ausübung derselben.

Zu diesem Ende haben Wir Unseren Ober-Beamten die Verpflichtung auferlegt, die Etats und Rechnungen der Gemeinden, so wie die — von einzelnen Bürgern oder dem Bürger-Ausschusse erhobenen Beschwerden über die Gemeinde-Verwaltung mit Sorgfalt und Strenge zu prüfen, und nach dem Erfunde das Geeignete vorzukehren.

Die Gemeinde-Vorsteher haben sich jeder dießfallsigen Untersuchung, so wie der oberamtlichen Aufsicht überhaupt mit Bereitwilligkeit zu fügen und die — von ihnen verlangten Berichte, Erklärungen und sonstigen Aufschlüsse pflichtmäßig abzugeben.

§. 78.

Genehmigung der Gemeinde-Raths-Beschlüsse.

Auch unaufgefordert hat der Gemeinde-Rath die oberamtliche Genehmigung nicht allein in allen sehr wichtigen, sondern auch ohne Rücksicht auf die Größe des Objektes in allen denjenigen Fällen einzuholen, wo entweder das Interesse der Gemeinde und ihrer Verwalter, oder das Interesse der gegenwärtigen Bür-

gerschaft nnd der künftigen Glieder der Gemeinde, oder das Interesse der einzelnen Gemeinden und der übrigen Staats-Genossen getheilt ist.

§. 79.

Aufzählung einzelner hieher gehöriger Fälle.

Namentlich unterliegen der oberamtlichen Genehmigung ausser den — zwischen dem Gemeinde-Rathe und Bürger-Ausschusse bestrittenen Gegenständen (§. 66.) alle diejenigen Fälle,

a) wo ein Mitglied des Gemeinde-Rathes oder Bürger-Ausschusses irgend etwas, sey es Besoldung, Wartgeld, Pension, Taggeld, Reise-Kosten, Remuneration oder Verehrung aus der Gemeinde-Kasse beziehen, oder irgend eine Einrichtung zu seiner Erleichterung, Bequemlichkeit oder Nutzen auf Kosten der Gemeinde treffen will;

b) wenn eine illiquide oder inexigible Forderung der Gemeinde in Abgang gebracht, oder dem Gemeinde-Pfleger auf den Rest gelegt, —

c) wenn eine liquide und exigible Forderung dem Schuldner ohne rechtlichen Grund ganz oder zum Theile erlassen werden soll;

d) wenn durch unvorhergesehene Ausgaben die Haupt-Summe des Etats überschritten, und eine neue oder erhöhte Umlage nothwendig wird;

e) jede Veräusserung von Gebäuden, Grundstücken, Gefällen und anderem nutzbaren Eigenthum der Gemeinde;

f) jede neue — die Schulden-Masse vermehrende Capital-Aufnahme;

g) jede Ablösung von Aktiv-Capitalien, in so fern solche nicht zur Abtragung von Passiv-Schulden verwendet werden;

h) ausserordentliche Vorempfänge auf die Einkünfte folgender Jahre, aussergewöhnliche Holzschläge und dergl.;

i) jede Belastung der Gemeinde durch Passiv-Uebernahme von Renten, Zinsen, Gülten und anderem lästigen Eigenthum;

k) jede Schmälerung der Gemeinde-Einkünfte durch Einführung oder Erhöhung bürgerlicher Nutzungen, z. B. von Allmand- Holz- Weid- Pförch-Gerechtigkeiten für einzelne Bürger;

l) jede Verminderung oder Aufhebung der bestehenden Abgaben an die Gemeinde-Kasse, z. B. der Bürger-Steuer, des Bürger-Annahm-Geldes, des Beysitz-Geldes, Wach-Geldes, Frohn-Geldes, der Allmand-Zinse, Holztheil-Zinse, Weid-Gelder u. a. m.

m) alle diejenigen Fälle, wo eine Gemeinde auf Kosten anderer sich eine Einnahms-Quelle eröffnen, oder die bereits bestehenden erweitern will, z. B. die Einführung oder Erhöhung von Pflaster- Brücken- Wag- Kranen- Weg- Thorsperr-Geldern und dergl.;

n) wenn die Gebühren für die Aufnahme neuer Bürger und Beysitzer erhöht, die neu aufgenommenen Bürger von den Gemeinde-Nutzungen ganz oder zum Theil ausgeschlossen, die Ausgesessenen höher als die Mitglieder der Gemeinde zu den Umlagen der letzteren angelegt,

o) wenn neue Jahr- und Wochen-Märkte errichtet, die bestehenden verlegt, erweitert oder mit neuen Abgaben beschwert werden sollen.

§. 80.

Höchste Genehmigung.

In allen so eben (§. 78 und 79) aufgezählten Fällen wird der Beschluß des Gemeinde-Rathes dem Oberamte zur Prüfung vorgelegt, von diesem aber entweder von Amts wegen genehmigt, oder der betreffenden Kreis-Regierung mit gutächtlichem Berichte vorgetragen.

Letzteres geschieht nothwendig:

1) wenn der Oberamtmann, irgend ein Gehülfe desselben, oder ein anderer Staats-Beamter bey der Sache persönlich interessirt ist;

2) wenn für irgend ein Mitglied des Gemeinde-Rathes oder bürgerlichen Ausschusses eine neue oder erhöhte Besoldung oder Pension bewilligt wird;

3) wenn einem Mitgliede des Gemeinde-Rathes oder bürgerlichen Ausschusses eine ausserordentliche Belohnung, Verehrung, Nachlaß oder sonstige Begünstigung zugedacht wird, sofern solche die Summe von 60 fl. in der ersten, 45 fl. in der zweyten, 30 fl. in der dritten und 15 fl. in der vierten Klasse der Gemeinden (§. 2) übersteigen;

4) wenn an einer liquiden und exigibeln Forderung der Gemeinde ohne streng rechtliche Verbindlichkeit ein Nachlaß bewilligt wird, welcher (nach Verschiedenheit der Klassen) die so eben (Nro. 3) festgesetzte Summe übersteigt;

5) wenn die Verbindlichkeit zum Nachlasse an und für sich im Vertrage begründet, der Betrag desselben aber unbestimmt ist, und nach der — vom Gemeinde-Rathe geschehenen Bewilligung das Doppelte obiger Summe (120 fl. 90 fl. 60 fl. 30 fl. nach Verschiedenheit der Klassen) übersteigt;

6) wenn irgend ein Ausstand der Gemeinde-Kasse von dem so eben (Nro. 5) angezeigten Belaufe als illiquid oder inexigibel in Abgang verrechnet, oder
7) ein — bereits gerichtlich anhängiger Rechtsstreit der Gemeinde durch gütlichen Vergleich erledigt werden soll, wofern der Streit-Gegenstand die so eben (Nro. 5 und 6) bestimmte Summe übersteigt, oder keine Schätzung zuläßt;
8) wenn das Grund-Eigenthum einer Gemeinde ganz oder zum Theile mit dem Eigenthums- oder Nutznießungs-Rechte unter die Gemeinde-Glieder vertheilt, —
9) wenn ein Grundstück oder irgend ein Real-Recht der Gemeinde veräussert werden soll, dessen Capital-Werth die Summe von 400 fl. in der ersten, 300 fl. in der zweyten, 200 fl. in der dritten, oder 100 fl. in der vierten Klasse der Gemeinden übersteigt;
10) wenn eine bleibende Verbindlichkeit auf die Gemeinde übernommen, eine neue — die Schulden-Masse der Gemeinde vermehrende Capital-Schuld contrahirt, —
11) ein Aktiv-Capital der Gemeinde zu Deckung der laufenden Ausgaben verwendet, —
12) der Ertrag des Gemeinde-Vermögens oder einzelner Bestandtheile desselben auf mehrere Jahre voraus erhoben werden soll;
13) in allen — unter dem §. 79 lit. m, n und o aufgeführten Fällen;
14) in allen unter Nro. 3, 4, 5, 6, 7 und 9 aufgeführten Fällen, ohne Rücksicht auf die Größe des Objektes, so oft der Bürger-Ausschuß hierüber mit dem Gemeinde-Rathe nicht einverstanden ist, und endlich
15) bey jeder Abweichung von den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen über die Gemeinde-Verwaltung.

§. 81.

Fortsetzung.

In allen übrigen — hier nicht namentlich ausgedrückten Fällen sind die Oberämter ermächtigt, die ihnen nach §. 79 vorgelegten Beschlüsse des Gemeinde-Rathes von Amts wegen zu genehmigen oder unter specieller Anführung der Gegengründe zur Abänderung zurückzugeben.

Es bleibt jedoch den Oberämtern unbenommen, in schwierigeren Fällen dieser Art die vorgesetzte Regierung um Belehrung und Bescheid zu bitten.

§. 82.

Weitere Befreyungen.

Durch die pflichtmäßige Befolgung des gegenwärtigen Ediktes, insbesondere aber durch die von Uns bezweckte Oeffentlichkeit der Gemeinde-Verwaltung hoffen Wir, die Gemeinde-Vorsteher und Bürger-Ausschüsse über ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten je länger je besser belehrt, über das wahre und bleibende Interesse der Gemeinden aufgeklärt, und durch ihre vereinigten Bemühungen Uns in den Stand gesetzt zu sehen, den Gemeinden Unseres Königreiches nach Maaßgabe ihrer Klassen-Ordnung allmählich noch mehrere und alle diejenigen Befreyungen einzuräumen, welche mit dem öffentlichen Wohl, mit den Grundsätzen Unserer Regierung und den Rechten der übrigen Staats-Genossen vereinbar sind.

Inzwischen aber und bis hierüber von Uns etwas weiteres verfügt werden wird, haben sich sämmtliche Gemeinden des Königreiches nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Ediktes, der Commun-Ordnung und der übrigen Gesetze, so weit solche den — von Uns so eben ausgesprochenen Grundsätzen nicht widerstreiten, gebührend zu achten.

Gegeben Stuttgart den 31. Dezember 1818.

(Unterzeichnet:) **Wilhelm.**

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
(Unterzeichnet:) **Vellnagel.**

Wilhelm,

Von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zufolge des von Uns bereits ausgesprochenen Grundsatzes der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung finden Wir Uns veranlaßt, für jeden der bisherigen Oberamts-Bezirke eine abgesonderte Verwaltungs-Stelle anzuordnen, welche mit Ausnahme der Rechtspflege und des Finanz-Wesens alle übrigen Zweige der untern Staats-Verwaltung theils selbst und unmittelbar zu besorgen, theils deren Besorgung durch die Gemeinde-Vorsteher und sonstigen Officianten zu ordnen und zu leiten hat.

Indem Wir dieser Stelle die bisherige Benennung des Oberamtes belassen, verordnen Wir in näherer Beziehung auf dieselbe, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Geschäftskreis des Oberamtes.

Der Geschäftskreis des Oberamtes umfaßt alle diejenigen Gegenstände, welche weder den Finanz-Behörden, noch auch den — für die Zukunft von Uns angeordneten Gerichts-Stellen zugetheilt sind.

Sollte in einzelnen Fällen über die Zuständigkeit einer oder der andern Stelle ein Zweifel entstehen, so ist die Sache zunächst bey dem betreffenden Oberamte anzubringen, welches dieselbe entweder von Amtswegen zu erledigen, oder an die geeignete Behörde zu verweisen, oder hierüber höhere Entscheidung einzuholen hat.

§. 2.

Nähere Bezeichnung desselben.

Es gehören demnach zu dem Wirkungskreise der Oberämter alle diejenigen Gegenstände, welche durch Unser organisches Edikt vom 18. Nov. 1817 unter die Aufsicht und Leitung des Königlichen Ministerium des Innern und der Kreis-Regierungen gestellt worden sind, namentlich aber

a) die Wahrung der Hoheits-Rechte des Staates, die Erhaltung der Landes-Gränzen und der mit den Nachbar-Staaten bestehenden Verhältnisse, die Erledigung und resp. Vorlegung der Ein- und Auswanderungs-Fälle, der Vermögens-Exportations- und Abzugs-Fälle;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus und der den einzelnen — dem Oberamt untergeordneten Stellen, Körperschaften und Ständen vorgezeichneten Gränzen, namentlich die Erhaltung der Amts- und Gemeinde-Verfassung, die Leitung der Wahl-Geschäfte, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Officianten, die Erledigung und resp. Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinde-Räthen und Bürger-Ausschüssen, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beysitz-Rechtes sich ergebenden Anstände;

c) die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, die Prüfung und resp. Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinde-Rathes in den hiezu geeigneten Fällen;

d) die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für Erhaltung derselben und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justifikation ihrer Rechnungen;

e) die Aufsicht über die Amts-Körperschaft, und über die Verwaltung ihres Vermögens, der Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats, die Prüfung und Erledigung der Amtspfleg-Rechnungen;

f) die möglichste Erleichterung, Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen und anderer öffentlicher Lasten, die Leitung der Amts-Vergleichung;

g) die Rekrutirung und die Vorbereitungs-Geschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen, die Erledigung und resp. Vorlegung der Heiraths-Gesuche;

h) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungs-Listen, Cultur-Tabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

i) die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Polizey und die Handhabung der Landes-Polizey im ganzen Umfange des Wortes, insbesondere die Fürsorge für die bestehenden Bildungs- Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für Beförderung der Sittlichkeit und des Arbeitsfleisses, für Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthalts-

Bestimmung für Heimathlose, die Sicherheits- Gesundheits- Gewerbs- Feuer- und Straßen-Polizey u. s. w.;

k) die Untersuchung, Bestrafung und resp. Vorlegung der Uebertretungen der Polizey- Regiminal- und Finanz-Gesetze, die Aufsicht über die Polizey-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeylichen Maasregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

l) die Unterstützung der Justiz- und Finanz-Beamten, der Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufes.

§. 3.

Concurrenz mit andern Behörden.

Insofern einzelne der sonach zum oberamtlichen Geschäfts-Kreise gehörigen Gegenstände bisher von den Oberämtern in Gemeinschaft mit andern — denselben coordinierten Stellen, namentlich mit den Dekanen, Schul-Inspektoren, Cameral- und Forst-Beamten zu behandeln waren, hat es bey dieser gemeinschaftlichen Behandlungsweise und den hierüber bestehenden Verordnungen auch fernerhin sein Verbleiben.

§. 4.

Oberamts-Aktuar.

Zur Unterstützung wird dem Oberamtmann ein Oberamts-Aktuar beygegeben, welcher unter jedesmaliger Vernehmung des Oberamtmanns von Staatswegen angestellt, verpflichtet und besoldet wird.

Der Oberamts-Aktuar hat sich allen und jeden amtlichen Aufträgen des Oberamtmanns, insbesondere aber den Rechnungs- und Kanzley-Geschäften desselben mit Bereitwilligkeit zu unterziehen; er ist für die Besorgung derselben zunächst dem Oberamtmanne, der Oberamtmann aber der höhern Behörde verantwortlich.

Im Falle der Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des letztern ist, insofern über die Amts-Verweserey nicht anders verfügt wird, der Oberamts-Aktuar der gesetzliche Stellvertreter des Oberamtmanns.

§. 5.

Gesundheits-Beamte.

Für die Medicinal-Polizey bleiben die bisherigen Gesundheits-Beamten, die Ober- und Unter-Amts-Aerzte, Wund-Aerzte, Heb- und Thier-Aerzte angestellt.

Bey künftiger Erledigung der Stelle eines Ober- oder Unter-Amts-Arztes werden durch die Amts-Versammlung drey gesetzlich qualifizirte Subjekte der betreffenden Regierung vorgeschlagen, welche den Vorschlag mit ihrem Gutachten dem Ministerium des Innern zur weitern Entschließung vorlegen wird.

Sollte dasselbe im Einverständnisse mit dem Medicinal-Collegium keines der vorgeschlagenen Subjekte für die Stelle geeignet finden, so wird der Vorschlag der Amts-Versammlung zur Abänderung zurückgegeben.

Die Oberamts-Wund-Aerzte, die Heb- und Thier-Aerzte werden aus der Zahl der für solche Stellen geprüften Candidaten durch die Amts-Versammlung gewählt und durch die Kreis-Regierung bestätigt.

Sämmtliche Gesundheits-Beamten werden wie bisher aus den Amtspfleg- Gemeinde- und Stiftungs-Kassen besoldet, in Absicht auf ihre gegenseitige Unterordnung, auf ihr Verhältniß zum Oberamte und auf ihre sonstigen Dienst-Beziehungen aber auf die Instruction vom 14/2. März 1814 verwiesen.

§. 6.

Andere Techniker.

Für das Hoch-Bauwesen, für den Straßen- Ufer- und Brücken-Bau und andere technische Gegenstände haben die Ober-Aemter in den geeigneten wichtigern Fällen Rath und Hülfe bey den Kunstverständigen zu suchen, welche bey den Central- und Mittel-Stellen, oder für einzelne Distrikte von Staatswegen angestellt sind.

Sollte der Oberamtmann für solche oder andere gemeinsame Zwecke des Oberamtes die Aufstellung eigener Amts-Officialen für nützlich oder nothwendig erachten, so hat er sich hierüber mit der Amts-Versammlung zu berathen, und ihre dießfallsigen Beschlüsse der Kreis-Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 7.

Amts-Körperschaft.

Die — zu einem Oberamts-Bezirke vereinigten Gemeinden bilden auch künftig, wie bisher, eine eigene geschlossene Körperschaft, welche ihren Antheil an den öffentlichen Lasten mit vereinigten Kräften trägt, ihre gemeinschaftlichen Zwecke mit vereinigter Anstrengung auf gemeinschaftliche Kosten verfolgt.

§. 8.

Amts-Versammlung.

Die Amts-Körperschaft wird vertreten durch die Amts-Versammlung, welche unter dem Vorsitze des Oberamtmanns aus wenigstens zwanzig, höchstens dreyßig Abgeordneten der Oberamts-Stadt und der übrigen Amts-Orte gebildet wird.

Jede einzelne Gemeinde beschickt dieselbe nach der Amtsschadens-Matrikel oder dem Steuerfuße, also jedoch, daß keine Gemeinde mehr als ein Drittheil sämmtlicher Amts-Deputirten bestellt, die kleinsten Gemeinden aber sich über einen gemeinschaftlichen Abgeordneten, oder über einen gewissen Turnus vergleichen.

Die nähere Bestimmungen bleiben dem Ermessen der dermaligen Amts-Versammlung überlassen, welche ihre dießfallsige Uebereinkunft unter Anschluß der Matrikel der betreffenden Regierung zur Genehmigung vorlegt.

Der erste Orts-Vorsteher ist von Amtswegen der Amts-Deputirte seiner Gemeinde, die weiteren Abgeordneten werden von dem betreffenden Stadt- oder Gemeinde-Rathe alljährlich aus seiner Mitte gewählt.

Sämmtliche Amts-Deputirten beziehen aus der Amtspfleg-Kasse die gesetzlichen Entschädigungs-Gelder für die Dauer der Amts-Versammlung.

Sie sind in allem, was sie als Amts-Vorsteher verhandeln, von den einzelnen Gemeinden unabhängig und an keine Instruktion gebunden.

Wenn es sich hingegen von dem Rechte einzelner Gemeinden — gegenüber von dem gesammten Oberamte — handelt, und sie in solchen Fällen als Bevollmächtigte der ersteren erscheinen, so liegt ihnen ob, die — ihnen deßhalb ertheilten Aufträge und Anweisungen zu befolgen.

Auch in andern wichtigeren Fällen haben die Amts-Deputirten den Gemeinde-Rath und Bürger-Ausschuß ihrer Gemeinde von den durch die Amts-Versammlung gefaßten Beschlüssen in Kenntniß zu setzen; zur persönlichen Anwohnung in der Amts-Versammlung sind die Bürger-Ausschüsse oder einzelne Mitglieder derselben nur auf besonderes Erfordern der Amts-Versammlung berechtigt.

§. 9.

Aktuar der Amts-Versammlung.

Die Amts-Versammlung überträgt einem ihrer Mitglieder die Führung des Protokolls, die Ausfertigungen aus demselben und sonstigen Aktuariats-Geschäfte.

Der gewählte Aktuar versieht diese Stelle, so lang er Mitglied der Amts-Versammlung bleibt; er ist für die Erhaltung der Registratur, so wie für seine Dienst-Verrichtungen überhaupt der Amts-Corporation verantwortlich.

Er behält seine Stimme in der Amts-Versammlung, und erhält für seine Dienstleistungen eine angemessene fixe Belohnung, welche nach dem Ablaufe des ersten Jahres durch die Amts-Versammlung unter Genehmigung der betreffenden Regierung festgesetzt wird.

Sollte nach dem Erachten der Amts-Versammlung keines ihrer Mitglieder die zu dieser Stelle erforderlichen Fertigkeiten besitzen, so hat sie hievon der betreffenden Regierung die Anzeige zu machen, und zu Uebertragung des Aktuariates an einen im Oberamts-Bezirke angestellten Staats- oder Gemeinde-Diener oder an irgend einen Dritten unter Benennung desselben die Bewilligung nachzusuchen.

§. 10.

Amtspflege.

Zu Bestreitung der gemeinsamen Bedürfnisse der Amts-Körperschaft behält dieselbe eine eigene Kasse, die Amtspflege, welche in Ermanglung oder bey der Unzulänglichkeit eigener Fonds durch jährliche Umlagen auf die Gemeinden (Amtsschaden) gedeckt wird.

Der Amtspfleger wird von der Amts-Versammlung gewählt, von der Regierung bestätigt, aus der Amtspflege besoldet. Zur Wählbarkeit wird eine vorgängige Prüfung durch die Staats-Behörde erfordert. Dem Amtspfleger gebührt von Amtswegen der Sitz und eine berathende Stimme in der Amts-Versammlung; das Aktuariat bey derselben oder beym Oberamte kann er nicht versehen. Er hat seinen Wohnsitz in der Amts-Stadt zu nehmen, kann aber niemals zugleich der Gemeinde-Rechner der Amts-Stadt seyn.

Für einzelne Vermögens-Theile kann die Amts-Versammlung mit Genehmigung der betreffenden Regierung besondere Verwalter, z. B. Frucht-Vorraths-Pfleger, Magazins-Verwalter u. dgl. bestellen, welche jedoch dem Amtspfleger untergeordnet, und nur als Gehülfen oder Unterpfleger desselben zu betrachten sind.

§. 11.

Amts-Corporations-Etat.

Der Amtspfleger entwirft vor dem Anfange des Rechnungs-Jahres den Amts-Corporations-Etat (das Amtsschadens-Projekt) und legt ihn unter Anschluß der Vorakten dem Oberamte zur Prüfung und Berichtigung vor.

Der Oberamtmann übergibt ihn der Amts-Versammlung, vernimmt sie über die etwaigen Anstände, und veranlaßt die erforderlichen Beschlüsse zu Deckung des Jahrs-Bedarfes, welche mit dem Etat selbst der betreffenden Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 12.

Amtsschaden.

Nach erfolgter Genehmigung wird die Amtsschadens-Umlage durch den Amtspfleger, oder sofern es die Amts-Versammlung vorzieht, durch den Aktuar derselben entworfen, von Oberamtswegen geprüft und ausgeschrieben, sofort durch den Amtspfleger eingezogen, und über diese und andere Schuldigkeiten von ihm am Schlusse des Rechnungs-Jahres mit sämmtlichen Gemeinden schriftliche Abrechnung gepflogen.

§. 13.

Tagbuch und Kassen-Rapport.

Neben diesem Abrechnungs-Buche und dem gewöhnlichen Rapiate hat der Amtspfleger über seine sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben ein fortlaufendes Tagbuch zu führen, und dem Oberamte auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen.

Auch ohne eine solche Aufforderung legt der Amtspfleger wenigstens mit jedem halben Jahre der Amts-Versammlung eine Uebersicht seiner Einnahmen und Ausgaben und des Kassen-Zustandes vor; sie wird dem Protokolle beygeschlossen, ihre Haupt-Resultate ins Protokoll eingetragen, und bey jedesmaliger Einsendung des Amtsschadens-Projektes der Regierung angezeigt.

§. 14.

Amtspflege-Rechnung.

Auf den Grund seines Tagbuches und Rapiates, der Umlags- Einzugs- und Abrechnungs-Register und übrigen Dokumente hat der Amtspfleger seine Jahres-Rechnung in den ersten drey Monaten nach dem Rechnungs-Schlusse entweder selbst zu stellen, oder durch einen geprüften Rechnungs-Verständigen auf eigene Kosten stellen zu lassen.

Wir behalten Uns vor, den Amtspflegern für diese Rechnung ein gleichförmiges, möglichst einfaches Formular vorzeichnen zu lassen.

§. 15.

Prüfung und Abhör derselben.

Die Amtspfleg-Rechnung wird nebst ihren Beylagen in der Amts-Versammlung durch deren Aktuar in Abwesenheit des Amtspflegers verlesen, sofort einem von der Amts-Versammlung alljährlich einer neuen Wahl zu unterwerfenden Ausschusse von drey bis fünf Mitgliedern zur näheren Durchsicht und Prüfung zugestellt, auch jedem einzelnen Mitgliede der Amts-Versammlung auf Verlangen die Einsicht der Rechnung auf dem Rathhause gestattet.

Nach beendigter Prüfung vergleicht der Ausschuß die Rechnung mit dem summarischen Auszuge derselben, wornach der leztere recalculirt, dem Amtspfleger eine Nachrechnung gezogen, und die Kasse gestürzt wird.

Längstens nach vierzehn Tagen wird die Rechnung mit der Nachrechnungs- und Kassensturz-Urkunde und den sonstigen Bemerkungen des Ausschusses dem Oberamte zur förmlichen Revision übergeben, welches die vorgefundenen Anstände mit Beyziehung des Rechners erörtert, nach Befinden der Umstände mit Zuziehung jenes Ausschusses oder der vollen Amts-Versammlung erledigt.

In jedem Falle hat der Oberamtmann über die Erledigung jener Anstände der nächsten Amts-Versammlung ausführlichen Vortrag zu machen.

Für die unnachsichtliche Befolgung der in Absicht auf Nachrechnung und Kassen-Sturz gegebenen Vorschriften sind die sämmtlichen Mitglieder der Amts-Versammlung, zunächst aber ihr Ausschuß und der Oberamtmann mit ihrem eigenen Vermögen für sich und ihre Erben verantwortlich.

§. 16.

Dekretur auf die Amtspflege. Ausschüsse der Amts-Versammlung.

Dem nämlichen oder jedem sonst beliebigen Ausschusse kann die Amts-Versammlung die Prüfung und Ermäßigung der einzelnen etatsmäßigen oder sonst im Allgemeinen beschlossenen Ausgaben der Amtspflege übertragen. Der Oberamtmann oder sein gesetzlicher Stellvertreter führt den Vorsitz bey diesem Moderations-Geschäfte.

Ohne vorgängige Genehmigung dieses Ausschusses oder der Amts-Versammlung darf von dem Amtspfleger keine unständige Ausgabe prästirt, höchstens und nur auf seine Gefahr auf bereits im Allgemeinen beschlossene Ausgaben eine angemessene Abschlags-Zahlung geleistet werden.

Auch der Oberamtmann ist nicht ermächtiget, ohne Zustimmung des Ausschusses oder der Amts-Versammlung irgend eine Zahlung von Amtswegen auf die Amtspflege anzuweisen.

Neue, unvorhergesehene, oder den Etat überschreitende Ausgaben, sowie die — zu Deckung derselben erforderlichen Umlagen, Kapital-Aufnahmen ꝛc. können nur in voller Amts-Versammlung berathen werden.

Nur in wirklich dringenden Fällen können die Amts-Deputirten der Amts-Stadt mit oberamtlicher Genehmigung den Amtspfleger zu einer solchen Ausgabe ermächtigen; der Amtspfleger ist jedoch im Anstands-Falle berechtigt, die Einberufung der Amts-Versammlung zu verlangen. In jedem Falle sind derselben solche vorläufige Dekrete zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Für einzelne Vorarbeiten oder sonstige Verrichtungen mögen Ausschüsse oder Commissionen von der Amts-Versammlung bestellt, jedoch nur für bestimmte Zwecke und längstens auf Jahres-Frist bevollmächtigt werden.

§. 17.

Amts-Vergleichung.

Die Amts-Versammlung bestimmt alljährlich bey der Berathung über den Jahrs-Etat die Taxen, wornach die Militär- und Vorspann-Kosten, die Kosten der Postritte, der Staats- und Landes-Frohnen und andere — nach Gesetz und rechtsgültigem Herkommen zur Amts-Vergleichung geeigneten Kosten des letzten Rechnungs-Jahres berechnet, und unter den Gemeinden des Oberamtes ausgeglichen werden. Sie bestimmt den Termin, auf welchen die Verzeichnisse dieser Kosten durch die einzelnen Gemeinde-Vorsteher mit Zuziehung ihrer Gemeinde-Räthe gefertigt, durch den Amtspfleger oder, wenn die Amts-Versammlung es vorzieht, durch ihren Aktuar gesammelt, geordnet, ergänzt und mit einem Haupt-Verzeichnisse zur oberamtlichen Revision übergeben werden.

Nach beendigter Revision werden die sämmtlichen Verzeichnisse nebst den darin vorgefundenen Anständen der Amts-Versammlung vorgetragen, nach Erledigung der leztern die Summen gezogen, die Hauptsumme umgelegt und nach vorgängiger Prüfung dem Amtspfleger zum Einzug und Verrechnung übergeben.

§. 18.

Amts-Corporations-Schulden.

Dem Schulden-Wesen der Amts-Körperschaften hat die Amts-Versammlung, insbesondere aber der Oberamtmann und Amtspfleger, eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, auf Erhaltung des öffentlichen Kredits und allmählige Verminderung der Schulden-Last unter steter Berücksichtigung der Zeit-Umstände und der Kräfte der Amts-Angehörigen den ernstlichen Bedacht zu nehmen.

§. 19.

Weitere Funktionen der Amts-Versammlung.

Nach allen diesen und andern Beziehungen hat die Amts-Versammlung die ökonomischen Angelegenheiten der Amts-Corporation zu besorgen, alles, was sowohl den innern gesellschaftlichen Verband dieser Körperschaft, als ihre Verhältnisse gegen Einzelne und gegen andere Corporationen betrifft, in Berathung zu ziehen, darüber Schlüsse zu fassen, ihre dißfallsigen Wünsche und Beschwerden bey den geeigneten Stellen anzubringen und geltend zu machen, den Oberamtmann bey wichtigeren Polizey-Anstalten oder sonstigen Anordnungen auf Erfordern mit Rath und That zu unterstützen, durch gemeinsame Anordnungen die Vollziehung der Gesetze in den einzelnen Gemeinden zu sichern.

§. 20.

Form ihrer Berathungen.

Bey den zum Geschäfts-Kreise der Amts-Versammlung gehörigen Gegenständen findet durchgängig die collegialische Behandlung Statt. Die Mehrheit der Stimmen gibt den Beschluß; im Falle der Gleichheit hat der Oberamtmann die entscheidende Stimme. In keinem Falle darf die Beystimmung der einzelnen Amts-Deputirten von Haus aus, ohne collegialische Versammlung, eingeholt werden.

§. 21.

Höhere Genehmigung der Amts-Versammlungs-Beschlüsse.

Ausser den oben (§. 5, 6, 9, 10) bezeichneten Wahlgeschäften, ausser den Amts-Corporations-Etats (§. 11) und unvorhergesehenen Ueberschreitungen derselben (§. 16) sind auch die spezielleren Beschlüsse der Amts-Versammlung der betreffenden Kreis-Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

a) wenn der Oberamtmann, ein Gehülfe desselben, oder ein anderer Staats-Beamter mittelbar oder unmittelbar bey der Sache interessirt ist;

b) wenn einem Mitgliede der Amts-Versammlung oder irgend einem Offizianten der Amts-Corporation eine neue oder erhöhte Besoldung, Pension oder Wartgeld, eine ausserordentliche Belohnung, Verehrung, Nachlaß oder sonstige Begünstigung bewilligt wird;

c) wenn an einer liquiden und exigibeln Forderung der Amtspflege ohne strengrechtliche Verbindlichkeit ein mehr als fünfzig Reichs-Thaler betragender Nachlaß verwilligt wird;

d) wenn die Verbindlichkeit zum Nachlasse an und für sich im Vertrage begründet, der Betrag desselben aber unbestimmt ist, und nach der von der Amts-Versammlung getroffenen Bestimmung die Summe von Einhundert Reichs-Thalern übersteigt;

e) wenn irgend ein Ausstand der Amtspfleg-Kasse von dem so eben (Lit. d) angezeigten Belaufe als illiquid oder inexigibel in Abgang verrechnet, oder

f) ein bereits gerichtlich anhängiger Rechts-Streit der Amts-Corporation durch gütlichen Vergleich erledigt werden soll, wofern der Streit-Gegenstand die so eben (Lit. d und e) bestimmte Summe übersteigt oder keine Schäzung zuläßt;

g) wenn ein Grundstück oder irgend ein Real-Recht der Amts-Corporation veräußert wird, dessen Kapital-Werth die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt;

h) wenn eine bleibende Verbindlichkeit auf die Amts-Corporation übernommen, eine neue, die Schulden-Masse der Amtspflege vermehrende Kapital-Schuld contrahirt, oder

i) der Grundstock des Amts-Corporations-Vermögens auf irgend eine andere Weise geschwächt oder angegriffen, und endlich

k) wenn irgend eine Abweichung von den gesezlichen Normen der Verwaltung beliebt wird.

§. 22.

Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung. Prüfung der Gemeinde-Rechnungen.

Was die zu dem Amts-Verbande gehörigen einzelnen Gemeinden betrifft, so ist die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens eine der wesentlichsten

und wichtigsten Obliegenheiten des Oberamtmanns, welcher er sich mit unverdrossener Thätigkeit, Treue und Ernst zu widmen hat.

In dieser Beziehung wollen Wir zwar den Oberamtmann in der Prüfung der Gemeinde-Rechnungen durch einen rechnungsverständigen Aktuar unterstützen, jedoch keineswegs also vertreten lassen, daß der Oberamtmann sich auf die Erledigung der — von dem Aktuar gefundenen Anstände beschränken dürfte.

Vielmehr ist der Oberamtmann wieder wie vormals für diese Rechnungs-Revision wie für seine übrigen Obliegenheiten persönlich verantwortlich und von Amtswegen verpflichtet, jede Gemeinde-Rechnung seines Bezirkes mit Aufmerksamkeit und Genauigkeit zu prüfen, die Mängel der Verwaltung zu rügen, die Bemerkungen des Gemeinde-Rathes und des Bürger-Ausschusses mit der Rechnung zu vergleichen, den Rechner darüber zu hören, die Anstände von Amtswegen zu erledigen oder deren weitere Erörterung einzuleiten.

Ueber den Zustand des Gemeinde-Rechnungs-Wesens hat der Oberamtmann wie bisher einen jährlichen Haupt-Bericht an die betreffende Regierung einzusenden.

§. 23.

und der Gemeinde-Etats.

Mit gleicher Aufmerksamkeit hat der Oberamtmann die Haupt-Etats der Gemeinden nach der in Unserem Edikte über die Gemeinde-Verfassung §. 28 und 29 ertheilten Vorschrift zu verfassen, die jährlichen Spezial-Etats (Commun-Schadens-Projecte, ebd. §. 26, 27 und 31) aber zu revidiren, zu genehmigen oder zur Berichtigung zurückzugeben.

Ein Duplicat derselben wird beym Oberamte aufbewahrt, zur steten Uebersicht über den ökonomischen Zustand der Gemeinde, und zur Richtschnur in vorkommenden Fällen.

§. 24.

Prüfung der Gemeinde-Raths-Beschlüsse.

In Unserem Edikte über die Gemeinde-Verfassung (§. 78—80) haben Wir die Fälle bestimmt, in welchen die einzelnen Beschlüsse des Gemeinde-Rathes der Genehmigung des Oberamtes oder der höhern Behörde bedürfen. Wir wollen, daß der Oberamtmann hiebey — ohne in die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens selbsthandelnd einzugreifen — einzig durch die Rücksicht geleitet werde, daß jede eigennützige Einwirkung von Seiten einzelner Gemeinde-Vorsteher, Ausschuß-Glieder oder Gemeinde-

Offizianten entfernt, jede den allgemeinen staatswirthschaftlichen oder polizeylichen Grundsätzen zuwiderlaufende, oder mit den Verhältnissen gegen andere Gemeinden und Staats-Angehörigen unverträgliche Maasregel zurückgewiesen, der Grundstock dieses Vermögens möglichst ungeschmälert der Nachkommenschaft überliefert, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben erhalten, und unvermeidliche Störungen desselben in möglichster Zeitkürze wieder entfernt oder ausgeglichen werden.

Bey den Contracten der Gemeinden, bey den Verkaufs- Verleihungs- oder Accords-Verhandlungen hat der Oberamtmann nicht ohne übereinstimmendes Ersuchen des Gemeinde-Rathes und des bürgerlichen Ausschusses unmittelbar und persönlich mitzuwirken, vielmehr auf möglichste Vereinfachung der Verwaltung und Verminderung der Kosten den ernstlichen Bedacht zu nehmen.

§. 25.

besonders im Falle des Dissenses zwischen Gemeinde-Rath und Bürger-Ausschuß.

Besondere Aufmerksamkeit hat der Oberamtmann denjenigen Gegenständen zu widmen, über welche der bürgerliche Ausschuß mit der Ansicht des Gemeinde-Rathes nicht einverstanden ist.

Der Oberamtmann hat die beyderseitigen Gründe mit Umsicht und Unbefangenheit zu prüfen, und nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände die — dem wohlverstandenen Interesse der Gemeinde angemessene Entschließung zu fassen, in den nach Unserem Edikte über die Gemeinde-Verfassung hiezu geeigneten Fällen aber die Sache unter Anschluß der Akten der betreffenden Regierung zur weitern Verfügung vorzulegen.

§. 26.

Belehrung derselben.

Der rechtliche Sinn und ordnungsliebende Geist Unseres Volkes giebt Uns die beruhigende Ueberzeugung, daß es in den meisten Fällen dieser Art, so wie überhaupt im Gemeinde-Wesen nur einer deutlichen Belehrung bedarf, um mit Verläugnung aller Neben-Rücksichten das wahre Beste der Gemeinde zu wollen und zu befördern. Wir machen es daher sämmtlichen — mit dem Gemeinde-Wesen beschäftigten Beamten und Dienern, insbesondere aber dem Oberamtmann zur unerläßlichen Pflicht, keine Gelegenheit ausser Acht zu lassen, die Gemeinde-Vorsteher, Rechner und Räthe, sowie die bürgerlichen Ausschüsse über den ökonomischen Zustand, über die Kräfte und Bedürf-

nisse der Gemeinden, über die bestmöglichste Benützung ihres Vermögens, über den Gang der Verwaltung und über die gesetzlichen Normen derselben aufzuklären, die Selbstthätigkeit der Gemeinde-Räthe und den Gemein-Sinn der Bürger-Ausschüsse zu wecken, zu nähren und auszubilden.

§. 27.

Lokal-Abhör der Gemeinde-Rechnungen.

Wir wollen in dieser Hinsicht auch fernerhin gestatten, daß die wichtigeren, bey Revision der Gemeinde-Rechnungen vorgefundenen Anstände, insofern dieselben nicht sowohl die Rechnung, als vielmehr die Verwaltung selbst betreffen, durch den Oberamtmann an Ort und Stelle unter Vernehmung des bürgerlichen Ausschusses erörtert, und durch den Gemeinde-Rath unter dem Vorsitze des Oberamtmanns erledigt werden.

Es ist jedoch zu Verminderung der Kosten diese Lokal-Abhör, wenn nicht dringende Gründe eine Ausnahme fordern, mit dem Rug-Gerichte zu verbinden, jedesmal im Amts-Sitze gehörig vorzubereiten, und auf bloße Rechnungs-Defekte, deren Erledigung die Mitwirkung des Gemeinde-Rathes nicht erfordert, nur in dem einzigen Falle auszudehnen, wenn die Verhandlung im Oberamts-Sitze der Gemeinde zu größerer Beschwerde gereichen würde.

§. 28.

Rug-Gerichte.

Das Rug-Gericht soll regelmäßig in den Gemeinden erster, zweyter und dritter Klasse alljährlich, in den Gemeinden vierter Klasse alle zwey bis drey Jahre abgehalten werden.

Dem Oberamtmann bleibt die Bestimmung des Turnus, so wie der Tagfahrt, jedoch in der Art überlassen, daß immer die — für die Orts-Bewohner schicklichste Jahrs-Zeit, mithin vorzugsweise die Winter-Monate, niemals aber die Zeit dringender Feld-Geschäfte zu dieser Verhandlung gewählt werde.

Der zu diesem Behufe versammelten Gemeinde wird zuvörderst ein Auszug der wichtigsten Gesetze und Ordnungen, insbesondere aber Unser organisches Edikt über die Gemeinde-Verfassung verlesen und erläutert, sofort aber sämmtliche Gemeinde-Angehörigen aufgefordert, jedes ihnen bekannte Gebrechen der öffentlichen Verwaltung, jede mögliche Verbesserung derselben dem Oberamtmanne anzuzeigen.

Zu Folge dieser Aufforderung wird jeder einzelne Bürger über seine sich hierauf beziehenden Wünsche, Vorschläge und Beschwerden im Durchgange und in Abwesenheit der Gemeinde-Vorsteher vernommen, durch einen vom Oberamtmann hiezu bestellten Aktuar (wozu vorläufig auch der Gerichts-Notar des Bezirkes verwendet werden kann) ein kurzes Protokoll geführt, sodann der bürgerliche Ausschuß über jene sowohl als über seine eigenen Desiderien gehört, und endlich mit dem Gemeinde-Rathe (mit Ausschluß der etwa persönlich interessirten Mitglieder desselben) die erforderliche Berathung gepflogen.

Die Resultate dieser Berathung oder die Rug-Gerichts-Recesse nebst den — bey der Rechnungs-Abhör getroffenen Verfügungen werden der versammelten Gemeinde durch den Oberamtmann eröffnet, nöthigenfalls erläutert, und zur Nachachtung empfohlen.

§. 29.

Fortsetzung.

Auch von Amtswegen hat der Oberamtmann bey diesem Rug-Gerichte den Zustand der Gemeinde-Verwaltung und der Orts-Polizey auf jede schickliche Weise mittelst Augenscheins, Einsicht der öffentlichen Bücher u. s. w. zu erforschen, die — beym nächstvorgehenden Rug-Gerichte ertheilten Recesse mit den Gemeinde-Vorstehern zu durchgehen, die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen, und ihrer Befolgung sich zu versichern.

§. 30.

Straf-Gewalt des Oberamtmanns.

Zu diesem Zwecke, sowie überhaupt zu Behauptung seines amtlichen Ansehens, zu Erhaltung der öffentlichen Ordnung und zu Aufrechthaltung der Regiminal-Polizey- und Finanz-Gesetze haben Wir dem Oberamtmann eine amtliche Straf-Gewalt verliehen, welche sich bis auf eine Geldbuße von zehn Reichs-Thalern oder eine achttägige Gefängniß-Strafe (beydes einschließlich) erstreckt.

§. 31.

namentlich in Confiskations-Fällen.

Für diejenigen Uebertretungen der Finanz- und Polizey-Gesetze, welche mit einer Confiskations-Strafe verpönt sind, wollen Wir jedoch die oberamtliche Straf-Gewalt

bis zum Betrage von fünfzig Gulden einschließlich erweitert, dem Oberamtmann aber zur Pflicht gemacht haben, die zweifelhaften Fälle dieser Art, welche sein ordentliches Straf-Maaß (§. 30) übersteigen, der geeigneten höhern Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 32.

Behandlung höherer Straf-Fälle.

Gröbere Vergehungen gegen Regiminal- Polizey- und Finanz-Gesetze, welche die so eben (§. 30, 31) bezeichneten Gränzen seiner amtlichen Straf-Gewalt übersteigen, hat der Oberamtmann zu untersuchen, und der betreffenden höhern Verwaltungs-Stelle zur weitern Verfügung vorzulegen, welche nach Beschaffenheit der Umstände die Strafe selbst zu erkennen, oder wenn solche ihre Straf-Befugniß übersteigt, die Akten nebst Gutachten dem Gerichts-Hofe des Kreises zur weitern Verfügung mittheilen wird.

Von dem Ermessen des leztern hängt es ab, entweder auf den Grund der oberamtlichen Untersuchung das Urtheil zu sprechen, oder die Untersuchung durch den Oberamtmann ergänzen, oder endlich durch den Oberamts-Richter reassumiren zu lassen.

In allen nach diesen oder den nächstfolgenden Bestimmungen zur höhern Erkenntniß geeigneten Fällen hat der Oberamtmann zwey Gemeinde-Raths-Mitglieder als Scabinen zur Untersuchung beyzuziehen.

§. 33.

Insbesondere der Dienst-Vergehen.

Auch die Dienst-Fehler und Dienst-Vergehungen der dem Oberamtmann untergeordneten Beamten und Diener hat derselbe nach den so eben gegebenen Bestimmungen zu untersuchen, und nach Verschiedenheit der Fälle von Amtswegen abzustrafen, oder der betreffenden Regierung zur Bestrafung anzuzeigen.

Bey solchen Dienst-Vergehungen aber, deren Bestrafung nicht allein die oberamtliche Straf-Gewalt, sondern auch die der höhern Verwaltungs-Stelle eingeräumte Straf-Befugniß übersteigt, hat zwar der Oberamtmann die Untersuchung in administrativer Hinsicht fortzuführen, nach deren Beendigung aber die Sache dem Oberamts-Richter zur weitern rechtlichen Untersuchung zu übergeben, hierüber jedoch sowie über

die sonstigen Resultate der oberamtlichen Untersuchung an die Regierung des Kreises gleichzeitig zu berichten.

Auch im Fortgange der Untersuchung ist der Oberamtmann verpflichtet, dem Oberamts-Richter auf dessen Ersuchen über die administrativen Beziehungen der Sache jede erforderliche Auskunft zu geben, oder den materiellen Theil der Untersuchung nachträglich zu ergänzen.

§. 34.

Fortsetzung.

Gegen diejenigen Beamten und Diener, welche nach der Verschiedenheit ihrer Funktionen sowohl dem Oberamtmann als dem Oberamts-Richter untergeordnet sind, (z. B. Orts-Vorsteher, Gemeinde-Räthe, Rathsschreiber, Gerichts-Notarien, Gesundheits-Beamte) hat, je nachdem ihr Vergehen die eine oder die andere jener Funktionen betrifft, zunächst derjenige Oberbeamte, zu dessen Ressort diese Funktionen gehören, die Untersuchung zu führen.

Kommt hiebey die Verletzung von beyderley Dienst-Pflichten oder irgend ein gemeines Verbrechen (§. 36, 37) gleichzeitig zur Sprache, so ist hierdurch die Competenz des Oberamts-Richters für die ganze Untersuchung begründet, der Oberamtmann hingegen verpflichtet, den erstern in Absicht auf die Administrativ-Vergehungen des Angeschuldigten auf die oben (§. 33) gedachte Weise zu unterstützen.

In bedeutendern Fällen dieser Art ist die höhere Verwaltungs-Stelle durch den Oberamtmann von dem Vorgange gleichfalls in Kenntniß zu setzen.

§. 35.

Fortsetzung.

Auch für Dienst-Vergehungen derjenigen Beamten und Diener, welche in Beziehung auf ihre Dienst-Verrichtungen weder dem Oberamts-Richter noch dem Oberamtmann untergeordnet sind, (namentlich der Finanz-Beamten,) bildet das Oberamt die nächste und ordentliche Untersuchungs-Behörde.

Es hat jedoch dasselbe gegen die den Central- oder Kreis-Stellen unmittelbar untergeordneten Finanz-Beamten nur aus besonderem Auftrage der erstern einzuschreiten, ausserdem aber sich keinerley Inspektions- oder Straf-Recht über dieselben anzumaßen.

Gegen die niedern Diener im Finanz-Fache hingegen ist der Oberamtmann auch in Dienstsachen auf erhaltene Anzeige innerhalb der Gränzen seiner Straf-Befugniß (§. 30)

unter Communikation mit den betreffenden Finanz-Beamten zu erkennen berechtigt, wichtigere Fälle aber der höhern Finanz-Behörde anzuzeigen, oder (nach den oben §. 33 gegebenen Bestimmungen) dem Oberamts-Richter zu übergeben verpflichtet.

Für Kirchen- und Schul-Diener bildet der Oberamtmann mit dem Dekan noch ferner wie bisher das gemeinschaftliche Oberamt, und als solches für die Dienst-Vergehungen jener Beamten die nächste und ordentliche Untersuchungs-Behörde.

§. 36.

und peinlichen Fälle.

Gemeine Verbrechen und Vergehungen endlich, deren Bestrafung weder innerhalb der oberamtlichen Straf-Gewalt, noch auch in der Competenz der höhern Administrativ-Behörden liegt, werden dem Oberamts-Richter zur Untersuchung übergeben.

Wenn über die Natur des Verbrechens und über die Competenz des Oberamts-Richters kein Zweifel obwaltet, so geschieht die Uebergabe an denselben unmittelbar durch die Orts-Vorsteher (Edikt über die Gemeinde-Verfassung §. 17).

Im Zweifelsfalle wird die Sache nach der oben (§. 1) aufgestellten Regel an das Oberamt gebracht.

Der Oberamtmann hat jedoch sowohl in diesem Falle, als wenn er auf anderm Wege, durch Denuntiation, durch unmittelbare Wahrnehmung oder durch polizeyliche Maaßregeln auf die Spur eines begangenen Verbrechens geleitet wird, dieselbe nur bis zu der Ueberzeugung zu verfolgen, daß das in Frage stehende Verbrechen nach seiner Natur und der im Allgemeinen darauf gesetzten Strafe zur richterlichen Competenz geeignet sey, sofort aber und ohne Zeitverlust die Sache dem Oberamts-Richter zu übergeben, und diesem die wirkliche Untersuchung zu überlassen.

§. 37.

Nähere Abgränzung der oberamtlichen und oberamtsrichterlichen Competenz in Straf-Sachen;

In Unserm Edikte über die Gerichtsverfassung werden Wir zu näherer Bestimmung dieser Competenz diejenigen Verbrechen bezeichnen, welche in jedem Falle und selbst dann, wenn die Person des Thäters noch gänzlich unbekannt ist, zur oberamtsrichterlichen Untersuchung geeignet sind.

Nach Ausscheidung derselben bleiben dem Oberamtmann zur Untersuchung und resp. Bestrafung zugetheilt:

a) die Dienst-Vergehungen der in den verschiedenen Verwaltungs-Zweigen angestellten Beamten und Diener nach den hieroben (§. 33 — 35) gezogenen Gränzen;
b) die Uebertretungen der Regiminal-Polizey- und Finanz-Gesetze nach den hierüber (§. 30 — 32) getroffenen Bestimmungen;
c) die Jagd-Excesse innerhalb der Gränzen der oberamtlichen Straf-Gewalt (§. 30);
d) die Verbal- und Real-Injurien innerhalb der Gränzen der oberamtlichen Straf-Befugniß (§. 30);
e) die ersten einfachen Diebstähle und Betrügereyen, deren Gegenstand den Werth von zehn Gulden nicht übersteigt,

alles jedoch nur, insoferne die hier aufgezählten Handlungen nicht mit andern gröbern Vergehungen concurriren, als in welchem Falle der Oberamts-Richter auch die Untersuchung der erstern zu übernehmen befugt und verpflichtet ist.

§. 38.

besonders in Absicht auf die Criminal-Polizey.

Auch in den zur oberamtsrichterlichen Competenz geeigneten Fällen hat der Oberamtmann nicht allein den Oberamts-Richter auf jedesmaliges Erfordern von Polizeywegen zu unterstützen, sondern auch unaufgefordert die ihm anvertraute Polizey-Gewalt und das ihm untergeordnete Polizey-Personal zu Entdeckung der Verbrechen, zu Verfolgung und Festhaltung des Thäters zu verwenden, überhaupt aber und bis zur Uebergabe an den Oberamts-Richter alles dasjenige vorzukehren, was die richterliche Untersuchung zu erleichtern und den Erfolg derselben zu sichern geeignet seyn dürfte.

Mit der wirklichen Untersuchung aber hat sich der Oberamtmann keineswegs zu befassen, vielmehr, sobald er nur immer von der Zuständigkeit des Oberamts-Richters die amtliche Ueberzeugung erhalten, diesem die weitere Verfügung anheimzugeben.

Die Veranstaltung einer Legal-Inspektion liegt dem Oberamtmanne insoferne ob, als erst durch diese die wirkliche Existenz eines Verbrechens auszumitteln, mithin vor derselben die Competenz des Oberamts-Richters noch zweifelhaft ist.

Unter denselben Voraussetzungen kann eine Haussuchung durch den Oberamtmann, oder — nach geschehener Uebergabe — durch den Oberamts-Richter verfügt werden. Auch den Orts-Vorstehern ist dieselbe unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

Die Verhaftung des Angeschuldigten ist in den gesetzlich hiezu geeigneten Fällen nicht allein dem Oberamts-Richter, sondern auch dem Oberamtmann und jedem Orts-Vorsteher erlaubt.

Was die Erlassung von Steckbriefen betrift, so ist auch diese nach Verschiedenheit der Fälle sowohl dem Oberamts-Richter als dem Oberamtmanne, beyden jedoch nur insofern gestattet, als der Verdacht gegen die bezeichnete Person rechtlich begründet, und die Verhaftung derselben zuläßig ist. Auch die vom Oberamts-Richter erlassenen Steckbriefe werden in der Regel an die Oberämter seines und der benachbarten Gerichts-Bezirke gerichtet, und von diesen an die untergeordneten Behörden ausgeschrieben.

Die Veranstaltung einer Streife bleibt dem Oberamtmann überlassen; nur in besonders dringenden Fällen kann der Oberamts-Richter auch einzelne Orts-Vorsteher um Anstellung einer Particular-Streife unmittelbar requiriren.

Gegen die hiebey oder auch sonsten eingefangenen Vaganten wird die Untersuchung vom Oberamtmanne eingeleitet, und erst dann, wenn sich gegründete Anzeigen eines wirklichen Verbrechens finden, an den Oberamts-Richter abgegeben.

§. 39.

Polizey-Gefängnisse und Verpflegung der Gefangenen,

Die Aufsicht über die Polizey-Gefängnisse und die darin befindlichen Gefangenen steht dem Oberamtmann, und in der Unterordnung unter denselben den einzelnen Orts-Vorstehern zu.

Die Einrichtung und Erhaltung der oberamtlichen Gefängnisse, so wie die Verpflegung der Gefangenen in denselben liegt der Amtspflege ob, welche dagegen auch die von Oberamtswegen angesetzten Polizey- und Disciplinar-Strafen bezieht. Nur die Strafen wegen Uebertretung der Jagd- und Finanz-Gesetze werden dem Fiscus verrechnet.

Zu Verminderung der Kosten ist es dem Oberamtmann gestattet, sich zu Vollziehung seiner Straf-Erkenntnisse der städtischen Polizey-Gefängnisse zu bedienen.

Die diesfallsige Uebereinkunft mit den Stadt-Vorstehern, so wie die Festsetzung des Verpflegungs-Tarifs und das Erkenntniß über den Regreß an die Schuldigen bleibt der Amts-Versammlung überlassen.

Diejenigen Gefangenen, welche zur Uebergabe an den Oberamts-Richter geeignet sind, werden auch während des oberamtlichen Verhaftes auf Rechnung des Fiscus ver-

pflegt, und hat zu dem Ende der Oberamtmann jedesmal bey der Uebergabe an den Oberamts-Richter ein Verzeichniß jener Detentions-Kosten beyzuschließen. In Absicht auf die Legal-Inspektions-Kosten finden bis auf weitere Anordnung die bisherigen Grundsätze auch fernerhin ihre Anwendung.

§. 40.
namentlich auf dem Transporte.

Die Kosten der Verpflegung, Verwahrung und Fortschaffung der Gefangenen auf dem Transporte werden von jedem Stations-Orte vorgeschossen, von diesem aber nach einem durch die Amts-Versammlung alljährlich zu erneuernden Maaßstabe zur Amts-Vergleichung gebracht.

Für Inländer hat die Amtspflege ihres Wohnortes unter Vorbehalt des Regresses einzustehen, und zu diesem Endzwecke jede Amtspflege der andern alljährlich ein Verzeichniß der auf ihre Amts-Angehörigen verwendeten Kosten zu Berichtigung derselben mitzutheilen.

§. 41.
Rekurs gegen oberamtliche Straf-Erkenntnisse.

Gegen jede von Oberamtswegen angesetzte Geld- oder Gefängniß-Strafe (mit Einschluß der §. 37 Lit. c, d, e. aufgeführten Fälle) steht dem Gestraften der Rekurs an die geeignete höhere Verwaltungs-Stelle vier Wochen lang mit Suspensiv-Wirkung offen.

Die Vollziehung der Gefängniß-Strafe wird jedoch nur durch die wirkliche Ergreifung des Rekurses gehemmt, und in denjenigen Fällen, wo es sich um Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens handelt, kann selbst des ergriffenen Rekurses ungeachtet die Einthürmung bis auf dreymal vier- und zwanzig Stunden vollzogen werden.

§. 42.
Prüfung der von den Orts-Vorstehern gefällten Straf-Erkenntnisse.

Gegen die — von einem Orts-Vorsteher oder Gemeinde-Rathe verhängten Polizey-Strafen wollen Wir dem Gestraften den Rekurs an's Oberamt unter den in Unserm Edikte über die Gemeinde-Verfassung §. 15 getroffenen Bestimmungen gestatten.

Jede Beschwerde dieser Art hat der Oberamtmann unter Vernehmung des Orts-Vorstandes mit Unbefangenheit zu prüfen, und nur nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände die Strafe zu mildern, zu verwandeln, oder aufzuheben.

Gegen diese oberamtliche Entscheidung findet kein weiterer Rekurs an eine höhere Behörde Statt.

§. 43.

Aufsicht über die — dem Oberamte untergeordneten Staats- und Gemeinde-Diener.

Bey dieser sowohl als bey jeder andern Veranlassung hat der Oberamtmann sein Augenmerk dahin zu richten, daß das obrigkeitliche Ansehen eines Theils gegen Unbotmäßigkeiten und ordnungswidrige Anmaßungen behauptet, andern Theils aber nie zur Bedrückung oder Mißhandlung Unserer Unterthanen mißbraucht werde.

In dieser gedoppelten Beziehung hat der Oberamtmann auf die Amtsführung der — ihm untergeordneten Staats- und Gemeinde-Diener ein stets wachsames Auge zu halten, ihre Thätigkeit zu wecken, zu ordnen und zu leiten.

§. 44.

Namentlich über die Orts-Polizey.

Die Handhabung der Orts-Polizey haben Wir zwar sowohl in der Amts-Stalt als in den übrigen Amts-Orten zunächst und unmittelbar den Orts-Vorstehern und Gemeinde-Räthen anvertraut.

Wir wollen jedoch, daß der Oberamtmann über die wirkliche Ausübung dieser Polizey-Gewalt die strengste und beständige Aufsicht führe, die dießfallsigen Lokal-Anordnungen nach vorgängiger Prüfung von Amtswegen zu unterstützen, unter sich selbst und mit den Landes-Polizey-Gesetzen in Uebereinstimmung zu bringen trachte.

§. 45.

Insbesondere in der Oberamts-Stadt.

Was insbesondere die Orts-Polizey in der Oberamts-Stadt betrifft, so bringt es die Natur der Sache und das gegenseitige Verhältniß des Oberamtmanns und des Orts-Vorstehers mit sich, daß ersterer nicht allein in wichtigeren und dringenderen Fällen unmittelbar und persönlich einzuschreiten befugt und verpflichtet, sondern auch der Orts-Vorsteher von allen bedeutenderen, insbesondere aber von allen mit einiger Oeffentlichkeit verknüpften Vorgängen das Oberamt auf der Stelle in Kenntniß zu setzen, und die etwaigen Anordnungen desselben zu befolgen verbunden ist.

Unter die Vorgänge dieser Art sind insbesondere zu zählen: alle Aufsehen erregende Excesse und polizeywidrige Vorfälle, öffentliche Lustbarkeiten, Freyschiessen, Schau-

spiele u. dgl., erheblichere Unglücksfälle, Einquartirungen und Durchmärsche, ausserordentliche Versammlungen der Bürgerschaft, öffentliche Anschläge und sonstige Bekanntmachungen, neue Polizey-Anstalten und Verordnungen, die Bestellung neuer Polizey-Bedienten und sonstiger Gemeinde-Officianten, die Kirchen- und Schul-Visitationen und andere mit gewisser Feyerlichkeit verbundenen Verhandlungen rc. rc.

Die Gestattung gewöhnlicher Tänze ist in der Amts-Stadt sowohl als in den übrigen Amts-Orten dem Orts-Vorsteher überlassen, welcher die gesetzliche Taxe davon zu erheben, und vierteljährig zum Oberamt einzuliefern hat.

§. 46.

Verhältniß zum Kirchen-Convente.

Dem — zu Erhaltung der Sitten- Kirchen- und Schul-Polizey bestimmten Kirchen-Convente, als bloßer Lokal-Behörde, hat zwar auch in der Amts-Stadt in der Regel nur der Orts-Vorsteher anzuwohnen; doch ist dem Oberamtmann unbenommen, in besonders wichtigen oder schwierigen Fällen sich bey der Verhandlung einzufinden, und an der kirchenconventlichen Berathung Theil zu nehmen. Ohnehin hat der Oberamtmann in Gemeinschaft mit dem betreffenden Dekan über die sämmtlichen Kirchen-Convente des Oberamtes die gesetzliche Aufsicht zu führen, und die Mitglieder des Kirchen-Conventes zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten, insbesondere aber auch den Orts-Geistlichen in der Ausübung ihrer Pflichten die nöthige Unterstützung zu leisten.

§. 47.

Vorsitz im Gemeinde-Rathe.

Auch in den Sitzungen des Stadt-Rathes, wie der übrigen Gemeinde-Räthe, hat in der Regel nur der erste Orts-Vorsteher den Vorsitz zu führen.

Ausnahmsweise wollen Wir jedoch dem Oberamtmanne gestatten, unter den in Unserm Edikte über die Gemeinde-Verfassung §. 48 gegebenen Bestimmungen einzelnen Verhandlungen des Gemeinde-Rathes persönlich anzuwohnen, und an den Berathungen desselben Theil zu nehmen.

Er hat aber auch in diesem Falle die — den Gemeinden und ihren Behörden von Uns eingeräumten Befugnisse zu achten, die Leitung der Verhandlung, die Umfrage, die entscheidende Stimme u. s. w. dem Orts-Vorsteher zu überlassen, die Freyheit der Berathung auf keinerley Weise zu stören, noch weniger die Fassung irgend eines — mit den bestehenden Gesetzen verträglichen Beschlusses zu hindern.

Glaubt der Oberamtmann einem in seiner Gegenwart gefaßten Beschlusse des Gemeinde-Rathes die oberamtliche Genehmigung versagen zu müssen, so hat er den Fall unter Anschluß des Gemeinde-Raths-Protokolls der betreffenden Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 48.

Erörterung der Conflikte zwischen Bürger-Ausschuß und Gemeinde-Rath.

Den Bürger-Ausschuß hat der Oberamtmann bey den ihm durch Unser Edikt über die Gemeinde-Verfassung §. 59 — 74 eingeräumten Befugnissen zu schützen, seine Bitten, Vorschläge und Beschwerden, wenn solche innerhalb der Gränzen jener Befugnisse, im Wege der Ordnung und Bescheidenheit vorgebracht werden, mit Unbefangenheit zu hören, mit Aufmerksamkeit zu prüfen, im Wege der Güte und Belehrung, nöthigenfalls aber auch durch amtliche Entscheidung zu erledigen, oder in den hiezu geeigneten Fällen der höchsten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Zu desto ruhigerer Prüfung solcher Beschwerden haben Wir dem Oberamtmanne die Befugniß eingeräumt, nach vorläufiger Einsicht derselben die Vollziehung der Stadt- oder Gemeinde-Raths-Beschlüsse bis zu näherer Untersuchung einzustellen.

Er hat jedoch von dieser Berechtigung mit Vorsicht und Schonung Gebrauch zu machen, und über der Beobachtung der gesetzlichen Schranken mit Ernst und Würde zu halten.

§. 49.

Wahl und Verpflichtung der Bürger-Ausschüsse.

Auf die Wahl der bürgerlichen Ausschüsse hat der Oberamtmann sich alles gesetzwidrigen Einflusses zu enthalten, noch sich ein Bestätigungs-Recht hierüber anzumaßen. Vielmehr hat derselbe die Freyheit der Wahlen gegen jede ordnungswidrige Einmischung und Umtriebe aufs kräftigste zu schützen.

Die neugewählten Mitglieder sämmtlicher Ausschüsse hat der Oberamtmann auf einen schicklichen Tag in die Amts-Stadt einzuberufen, über ihre Pflichten und Befugnisse durch mündlichen Vortrag deutlich und ausführlich zu belehren, und auf die Ausübung derselben mit angemessener Feyerlichkeit und Oeffentlichkeit zu beeidigen.

Nur in so fern es ohne Kosten geschehen mag, kann diese Beeidigung durch den Oberamtmann auch in einzelnen Amts-Orten im Angesichte der Gemeinde vollzogen werden.

§. 50.

der Gemeinde-Raths-Glieder, Gemeinde-Pfleger und Officianten.

Die Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Rathes und der Gemeinde-Pfleger hat der Oberamtmann nicht allein in der Amts-Stadt, sondern auch in den übrigen Amts-Orten, so oft es ohne Kosten geschehen kann, persönlich zu leiten, in jedem Falle aber nur nach sorgfältiger Prüfung der persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften des Gewählten zu bestätigen, oder die Gründe, warum er diese Bestätigung verweigern zu müssen glaubt, nach eingeholtem Gutachten des Gemeinde-Raths unter Anschluß desselben der Regierung vorzulegen.

Dasselbe gilt von der Bestätigung der übrigen Gemeinde-Officianten, welche von dem Gemeinde-Rathe aus seiner Mitte gewählt werden.

Die Beeidigung ist, so oft es ohne Kosten-Aufwand geschehen kann, im Angesichte der Gemeinde, ausserdem aber in der Amts-Stadt, immer jedoch mit gebührender Feyerlichkeit nach vorgängiger Belehrung über die Pflichten ihres Berufes vorzunehmen.

Die Wahl und Verpflichtung der untern Gemeinde-Diener hat der Oberamtmann der Orts-Obrigkeit zu überlassen.

§. 51.

Ernennung und Verpflichtung der ersten Orts-Vorsteher.

Vorzügliche Aufmerksamkeit ist der Wiederbesetzung der erledigten Orts-Vorstehers-Stellen zu widmen.

Ueberzeugt von der großen Wichtigkeit ihres Berufes haben Wir die Ernennung der ersten Orts-Vorsteher theils Uns selbst, theils Unsern Kreis-Regierungen vorbehalten; (Edikt über die Gemeinde-Verfassung §. 10) wollen jedoch, daß hiebey die wohlverstandenen Wünsche der Gemeinden möglichst berücksichtigt werden.

Unmittelbar nach Erledigung einer solchen Stelle hat der Oberamtmann die einstweilige Amts-Verweserey zu bestellen, sodann zur Wahl der Candidaten einen angemessenen Termin anzuberaumen.

In diesem Termine begiebt sich der Oberamtmann an Ort und Stelle, bespricht sich vorerst mit dem Gemeinde-Rathe und dem bürgerlichen Ausschusse über das, was in Absicht auf die Besoldung, Instruktion, Registratur u. d rgl. zu erinnern seyn möchte, versammelt sodann die Gemeinde, belehrt sie über die Form und die Wichtigkeit

der Wahl, und ergänzt vorerst den Gemeinde-Rath durch ordentliche Wahl für die — in demselben durch den Abgang des Orts-Vorstehers erledigte Stelle.

Der Gewählte wird als Mitglied des Gemeinde-Rathes der Gemeinde vorgestellt und beeidigt, sofort das Verzeichniß sämmtlicher Raths-Glieder verlesen, und die Bürgerschaft aufgefordert, nunmehr einzeln im Durchgange je drey dieser Mitglieder zu bezeichnen, welche für die würdigsten und tüchtigsten zu dieser Stelle erachtet werden.

Ueber den Durchgang wird (bis auf weitere Anordnung durch den Gerichts-Notar des Bezirkes) ein förmliches Protokoll geführt, jede einzelne Stimme in demselben bemerkt und der Eintrag von dem Stimmgeber unterzeichnet. Sofort werden mit Zuziehung des ältesten Raths-Gliedes und des Obmanns des bürgerlichen Ausschusses die Stimmen gezählt, und die Resultate der Zählung am Schlusse des Protokolls beurkundet.

Unter Original-Anschluß dieses Protokolls werden nunmehr durch den Oberamtmann diejenigen drey Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, der Regierung vorgeschlagen, bey jedem das Nöthige bemerkt, und der tüchtigste von ihnen beziehungsweise durch die Regierung oder auf Unsere unmittelbare Anordnung ernannt.

Sollte je keines der drey vorgeschlagenen Subjekte zu der Vorstehers-Stelle tüchtig erkannt werden, so wird die Regierung in den — für sie geeigneten Fällen hierüber an das Ministerium des Innern berichten, welches die vorgetragenen Gründe einer nochmaligen Prüfung unterwerfen, und wenn sie hiezu hinreichend befunden werden, den Vorschlag der Gemeinde zur Abänderung zurückgeben wird. Letzteres kann bey Städten erster Klasse ebenfalls geschehen.

Der neu ernannte Orts-Vorsteher wird durch den Oberamtmann im Angesichte der Gemeinde beeidigt und in seine Stelle eingewiesen.

§. 52.

Auflösung der bisherigen Unter-Aemter.

Der Vorsteher jeder einzelnen Gemeinde ist dem Oberamte unmittelbar untergeordnet. Die bisherige Verbindung verschiedener, ausserdem von einander unabhängiger Gemeinden in Unter-Aemter, Ober- und Staabs-Schultheißereyen, Staabs-Vogteyen u. s. w. wird aufgelöst. Die von diesen Mittel-Stellen besorgten Geschäfte werden künftig theils durch das Oberamt unmittelbar, theils durch die Orts-Vorsteher verrichtet.

§. 53.

und Stadtschreibereyen.

Die bisher durch den Stadtschreiber und dessen Gehülfen im Namen des Oberamtes verrichteten Geschäfte werden künftig in der Oberamts-Kanzley unter der persönlichen Aufsicht und Verantwortlichkeit des Oberamtmanns durch den Oberamts-Aktuar und die übrigen Gehülfen des Oberamtmanns gefertigt.

Für seinen dießfallsigen Aufwand und die Kanzley-Kosten überhaupt wird der Oberamtmann durch die — ihm hiefür ausgesetzte Aversal-Summe entschädigt, und findet mithin durchaus keine weitere Anrechnung von Schreib-Verdienst u. s. w. mehr Statt.

Diejenigen Geschäfte, welche die Stadt- und Amtsschreiber und deren Gehülfen bisher nicht sowohl im Namen des Oberamtes, als vielmehr im Namen der Orts-Obrigkeiten auf Kosten der Gemeinden besorgten, sind künftig in der Regel durch die Orts-Vorsteher und Gemeinde-Rathsschreiber um die ihnen ausgesetzte Besoldung zu versehen.

Der Oberamtmann hat dieselben in diese Dienst-Verrichtungen durch Beyspiel und Belehrung allmählig einzuleiten, und, so fern es ihnen hiezu an der erforderlichen Tüchtigkeit ermangeln sollte, ohne weitere Kosten-Anrechnung zu unterstützen.

§. 54.

Oberamts-Registratur.

Indem Wir Uns zu gleichförmiger Einrichtung und Behandlung der Registraturen die näheren — dem künftigen Geschäfts-Kreise der Oberämter angemessenen Instruktionen vorbehalten, wollen Wir dieselben im Allgemeinen angewiesen haben, auf die sorgfältige Reponirung, Sammlung und Aufbewahrung der Akten möglichsten Fleiß und Sorgfalt zu verwenden, indem Wir auf diesen — bisher so sehr vernachläßigten Theil der Geschäfts-Führung bey den künftigen Aemter-Visitationen ein vorzügliches Augenmerk richten zu lassen gedenken.

§. 55.

Geschäfts-Lokal.

Seine amtlichen Verhandlungen nimmt der Oberamtmann ordentlicherweise in seiner Amts-Wohnung vor. Für solche Verhandlungen aber, für welche ein größerer Raum oder besondere Feyerlichkeit und Oeffentlichkeit erfordert wird, bleibt ihm der Gebrauch des Rathhauses der Oberamts-Stadt auch künftig unbenommen.

Zu Verhütung der Collisionen hat sich der Oberamtmann mit dem Oberamts-Richter und dem Stadt-Rathe über die Ausscheidung gewisser Wochen-Tage, so wie

wegen der Heitzungs- Beleuchtungs- und Reinigungs-Kosten mit der Amts-Versammlung zu benehmen.

§. 56.

Amts-Tage.

Die oberamtlichen Geschäfte können zwar ihrer Natur nach nicht an gewisse Amts-Tage gebunden werden; vielmehr muß der Zutritt zum Oberamte die ganze Woche hindurch zu jeder schicklichen Stunde geöffnet seyn.

Da jedoch der Oberamtmann nach allem Vorstehenden einen nicht unbedeutenden Theil seiner Zeit in den einzelnen Amts-Orten zuzubringen genöthigt ist, so hat derselbe für diese auswärtigen Verrichtungen gewisse Wochen-Tage festzusetzen, an den übrigen aber sich nicht ohne Noth aus seinem Amts-Sitze zu entfernen, und seine Amts-Untergebenen über diese — im Einverständnisse mit den übrigen Orts-Beamten und mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu treffende Zeit-Eintheilung zu ihrer Nachachtung zu belehren.

An Sonn- und Feyertagen bleibt die Kanzley — dringende Fälle ausgenommen — geschlossen; nur in durchaus unaufschieblichen Fällen kann eine öffentliche Verhandlung — und auch dann nur ohne Störung des Gottes-Dienstes geschehen.

Ohne zuvor eingeholte Erlaubniß der betreffenden Regierung hat sich der Oberamtmann nicht über Nacht aus seinem Oberamts-Bezirke zu entfernen.

Indem Wir nun Unsere Beamten auf die getreue Erfüllung dieser Instruktion, so wie auf die bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ihrer amtlichen Wirksamkeit, so weit solche durch Unsere organischen Edikte vom heutigen Tage keine Abänderung erlitten, aufs ernstlichste verpflichten, versehen Wir Uns zu denselben, daß sie die Wichtigkeit ihres Berufes, die Beförderung Unserer landesväterlichen Absichten und das Wohl ihrer Untergebenen stets im Auge behalten, und durch gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten Unsere Höchste Zufriedenheit zu verdienen trachten werden.

Gegeben Stuttgart, den 31. Dezember 1818.

(Unterzeichnet:) **Wilhelm.**

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
(Unterzeichnet:) **Vellnagel.**

Wilhelm,

Von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch die Unserem Verfassungs-Entwurfe angehängte dritte Verordnung §. 24 — 26 haben Wir Unsern festen und ernstlichen Willen ausgesprochen, den Orts-Vorstehern die nöthige Einsicht und eine wohlthätige Einwirkung auf die Verwendung des Ertrags der öffentlichen und Privat-Stiftungen zu sichern, und die Verwaltungs-Behörden dafür verantwortlich zu machen, daß bey allen jetzt vorhandenen und künftigen Stiftungen die Absicht der Stifter auf das gewissenhafteste erfüllt, und überhaupt das Stiftungs-Vermögen zu keinen andern als fundationsmäßigen Ausgaben verwendet werde.

Durch Unser organisches Edikt vom 18. Nov. 1817 Nro. V. §. 30 und 34 haben Wir diese Stiftungen unter die Aufsicht des Ministerium des Innern und der betreffenden Kreis-Regierungen gestellt.

Ueber die Verwaltung selbst aber verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, wie folgt:

§. 1.

Unmittelbare Aufsicht über die Stiftungen.

Die in jeder Gemeinde vorhandenen Stiftungen für Kirchen- Schul- und Armen-Bedürfnisse, mit Einschluß der für diese und ähnliche Zwecke bestimmten Familien- und anderen Privat-Stiftungen, werden, wofern die Stifter keine andere Aufsichts-Behörde benannt haben, unter die besondere Obhut der geistlichen und weltlichen Orts-Vorsteher gestellt.

§. 2.

Bildung des Stiftungs-Rathes.

Die Orts-Geistlichen führen diese Aufsicht in Gemeinschaft mit dem Stadt- oder Gemeinde-Rathe.

Der erste Orts-Geistliche und der erste Orts-Vorsteher führen gemeinschaftlich den Vorsitz, die übrigen Geistlichen des Ortes, wo sich deren mehrere befinden, die ersten Stimmen in der Versammlung.

Wo jedoch für einzelne Kirchen des Ortes besondere Stiftungen bestehen, gebührt nur den — bey der betreffenden Kirche angestellten Geistlichen eine Stimme über die Angelegenheiten derselben.

Das Stimm-Recht der weltlichen Rathsglieder wird durch kein Parochial-Verhältniß beschränkt.

Wenn jedoch der Gemeinde-Rath aus Mitgliedern von verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zusammengesetzt ist, so sind die katholischen Mitglieder desselben von den Berathungen über die Verwaltung evangelischer Stiftungen, und umgekehrt die evangelischen Confessions-Verwandten von den Berathschlagungen über die Verwaltung katholischer Stiftungen insoweit ausgeschlossen, als diese Stiftungen bloß für gottesdienstliche Zwecke bestimmt sind.

§. 3.

Fortsetzung.

Dem ersten Orts-Geistlichen und dem Orts-Vorsteher gebührt im Falle der Stimmen-Gleichheit die entscheidende Stimme.

Sollten auch ihre Meinungen getheilt seyn, so ist der Fall dem gemeinschaftlichen Oberamte und von diesem nach Befinden der Umstände der Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 4.

Aktuariat bey demselben.

Der gewöhnliche Aktuar des Gemeinde-Rathes führt das Protokoll (abgesondert vom Raths-Protokoll) und besorgt die Ausfertigungen aus demselben ohne besondere Belohnung. Die Akten werden bey den Gemeinde-Dokumenten verwahrt; dem vorsitzenden Geistlichen ist unbenommen, zu jeder beliebigen Zeit davon Einsicht und Abschrift zu nehmen.

§. 5.

Stiftungs-Pfleger.

Der nach obigen Bestimmungen gebildete Stiftungs-Rath wählt durch Mehrheit der Stimmen die erforderlichen Stiftungs-Pfleger (Heiligen-Pfleger, Spital-Pfleger, Armenkasten-Pfleger, Almosen-Pfleger u. s. w.) und stellt sie dem gemeinschaftlichen Oberamte zur Bestätigung und Verpflichtung vor.

Sie werden auf Lebenszeit gewählt, und können nur unter denselbigen Bedingungen, wie die Gemeinde-Pfleger, ihrer Stelle verlustig werden.

Dem ersten Orts-Vorsteher kann die Stiftungs-Pflege nicht übertragen werden.

Dem Stiftungs-Pfleger gebührt von Amtswegen, wenn er auch nicht Mitglied des Gemeinde-Rathes ist, Sitz und Stimme im Stiftungs-Rathe.

Die dermaligen Stiftungs-Pfleger bleiben — ohne einer neuen Wahl zu bedürfen — im Besitze dieser Stelle.

§. 6.

Combination mehrerer Stiftungen.

Von mehreren in einem Orte befindlichen Stiftungen ist für jede in der Regel eine eigene Rechnung zu führen.

Sollte der Stiftungs-Rath für angemessen erachten, mehrere solcher Stiftungen in eine gemeinschaftliche Verwaltung zu vereinigen, so ist der dießfallsige Antrag nach vorgängiger Rücksprache mit dem Bürger-Ausschusse dem gemeinschaftlichen Oberamte, und von diesem nebst Gutachten der betreffenden Regierung vorzulegen.

§. 7.

Weitere Offizianten.

Die etwa weiter erforderlichen Offizianten, z. B. Kastenknechte, Küfer u. dgl. werden gleichfalls vom Stiftungs-Rathe, jedoch nur auf Wohlverhalten gewählt, und vom Vorstande desselben verpflichtet.

§. 8.

Allgemeine Administrations-Vorschriften.

Die Stiftungs-Pfleger sowohl als die übrigen Mitglieder des Stiftungs-Rathes sind dafür verantwortlich, daß das Stiftungs-Vermögen mit möglichstem Fleiße verwaltet, die Gefälle, Zinse, Gülten u. s. w. pünktlich und unnachsichtlich eingezogen, die Naturalien bestmöglichst verwahrt und verwerthet, die Capitalien hinlänglich versichert, alle unnöthige Ausgaben vermieden, und insbesondere die Stiftungen nicht mit fremdartigen Lasten und Ausgaben beschwert werden.

§. 9.

Stiftungs-Etat.

Mit dem Schlusse des Rechnungs-Jahres legt der Stiftungs-Pfleger dem Vorstande des Stiftungs-Rathes (dem gemeinschaftlichen Unteramte) den Zustand seiner Kasse, den baaren Geld-Vorrath, den Sturz-Zettel und das Verzeichniß seiner Ausstände und Passiv-Rückstände vor.

Unter Zugrundlegung des Vermögens-Standes und der vorhergehenden Rechnungen entwirft das gemeinschaftliche Unteramt mit Zuziehung des Stiftungs-Pflegers den Etat für das künftige Jahr, d. h. eine möglichst genaue Berechnung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Stiftung, und legt denselben dem versammelten Stiftungs-Rathe zur Prüfung und weiteren Berathung vor.

§. 10.

Erhaltung der Stiftungen.

Es ist hiebey das Haupt-Augenmerk dahin zu richten, daß eines Theils die den Stiftungen nach dem Willen der Stifter und ihrer ursprünglichen Bestimmung obliegenden Ausgaben, besonders zu frommen und milden Zwecken, wirklich und vollständig geleistet, anderntheils aber der Grundstock des Stiftungs-Vermögens unangegriffen erhalten und ungeschmälert der Nachkommenschaft überliefert werde.

§. 11.

Mittel zu Deckung des Deficit.

Wenn dieses Letztere ohne Beschränkung der stiftungsmäßigen Ausgaben nicht möglich seyn sollte, (z. B. bey ausserordentlichen Bau-Kosten, oder zufälliger Verminderung der Einnahmen durch Mißwachs, Unwerth der Früchte u. dgl.) so hat der Stiftungs-Rath in sorgfältige Erwägung zu ziehen, ob und welche Ausgaben, ohne der Absicht des Stifters oder dem Rechte irgend eines Dritten zu nahe zu treten, beschränkt oder eingestellt, ob und wer etwa kraft Patronat-Rechtes oder aus irgend einem andern Rechts-Grunde, nach Gesetz oder Herkommen in Anspruch genommen, oder ob und wie etwa sonst das Deficit gedeckt werden dürfte.

Die Gemeinde-Kasse ist zu Deckung dieses Deficit nur insoferne verbunden, als es sich von Ausgaben handelt, welche in Ermanglung oder bey der Unzulänglichkeit besonderer Stiftungen der Gemeinde unmittelbar obliegen, oder nach allmähliger Erschöpfung der erstern auf die letztere zurückfallen würden.

§. 12.

Prüfung und Genehmigung des Etats.

Nach diesen und den oben (§. 8.) angegebenen Rücksichten hat der Stiftungs-Rath den ihm vorgelegten Jahrs-Etat aufs genaueste zu prüfen, und dem Bürger-Ausschusse zu gleichmäßiger Prüfung mitzutheilen, sofort mit Berücksichtigung der von letzterem gemachten Bemerkungen die den Umständen angemessenen Beschlüsse zu fassen, und mit einer doppelten Abschrift des Etats dem gemeinschaftlichen Oberamte zur Genehmigung vorzulegen.

§. 13.

Vollziehung des Etats. — Kirchen-Convent.

Mit der Vollziehung des Etats, mit der Dekretur der einzelnen, durch denselben im Allgemeinen genehmigten Einnahmen und Ausgaben, mit der speciellen Verwendung der — gewissen Zwecken etatsmäßig gewidmeten Summen und überhaupt mit Besorgung der laufenden Geschäfte im Stiftungs-Wesen ist der Kirchen-Convent als beständiger Ausschuß des Stiftungs-Rathes beauftragt.

Die Orts-Geistlichen, der erste Orts-Vorsteher und der Stiftungs-Pfleger sind von Amtswegen Mitglieder des Conventes. Zwey bis drey weitere Beysitzer werden von dem Stiftungs-Rathe aus seiner Mitte gewählt.

Das Convents-Protokoll wird durch den Orts-Geistlichen, und, wo deren mehrere sind, durch den jüngsten von ihnen geführt und aufbewahrt.

§. 14.

Verantwortlichkeit desselben und des Stiftungs-Pflegers.

Ohne die schriftliche Genehmigung des Kirchen-Convents ist kein Stiftungs-Pfleger ermächtigt, irgend einen Kauf, Verkauf, Accord, Pacht oder sonstigen Contract im Namen der Stiftung abzuschließen, irgend eine nicht bereits im Voraus bestimmte Ausgabe zu leisten, irgend etwas an Geld oder Naturalien auszuleihen.

Für jede dießfallsige Versäumniß hat der Stiftungs-Pfleger, für jedes — ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften genehmigte Anlehen die sämmtlichen Mitglieder des Kirchen-Conventes, jedes zu seinem Betreffe, subsidiarisch aber fürs Ganze zu haften.

Ueber Bau-Kosten (mit Ausnahme der gewöhnlichen Reparaturen) und über andere Anrechnungen, deren Beurtheilung besondere technische Kenntnisse erfordert, hat der Kirchen-Convent vor Fassung des Beschlusses mit den geeigneten Sach-Verständigen Rücksprache zu nehmen.

§. 15.

Verhältniß des Kirchen-Convents zum Stiftungs-Rathe.

Wenn aber

1) die Verbindlichkeit der Stiftung zu diesen oder andern Ausgaben nicht ganz unzweifelhaft, oder
2) von Uebernahme einer neuen Verbindlichkeit auf die Stiftung,
3) von einer neuen Besoldung, Besoldungs-Zulage, Pension oder sonst jährlich wiederkehrenden Ausgabe,

4) von einer ausserordentlichen Verehrung, von einem Nachlasse oder sonstiger Begünstigung,
5) von abgängiger Verrechnung eines Ausstandes die Rede ist, oder
6) wenn ein Mitglied des Kirchen-Conventes persönlich bey der Sache interessirt ist,
7) wenn ein Contract ohne gesetzlichen Aufstreich oder Abstreich abgeschlossen,
8) ohne richterliches Erkenntniß irgend ein Recht der Stiftung aufgegeben, oder ein bestrittener Anspruch an dieselbe anerkannt,
9) eine Erwerbung oder Veräusserung von Gebäuden, Grundstücken oder Gefällen oder
10) eine Capital-Aufnahme (ausser zu Ablösung anderer Capitalien),
11) ein Vorempfang auf die Einkünfte folgender Jahre geschehen,
12) die laufenden Ausgaben durch Ablösung eines Activ-Capitals gedeckt,
13) eine stiftungsmäsige Ausgabe beschränkt oder eingestellt,
14) eine wesentliche Veränderung in der Verwaltung oder Benutzung des Stiftungs-Vermögens getroffen,
15) der Stiftungs-Etat auf irgend eine andere Weise überschritten oder verändert, oder endlich
16) eine Abweichung von den gesetzlichen Normen der Verwaltung gemacht werden soll;

so hat der Kirchen-Convent die Sache zwar in vorläufige Berathung zu ziehen, sodann aber dem versammelten Stiftungs-Rathe zur nähern Prüfung vorzulegen, und diesem die weitere Entschließung anheim zu geben.

§. 16.

Insbesondere in Absicht auf Armen-Unterstützung.

Was insbesondere die Armen-Unterstützung betrifft, so ist bey Entwerfung des Jahrs-Etats mit möglichster Genauigkeit zu berechnen, wieviel nach dem Willen der Stifter, und wieviel etwa noch weiter nach den Kräften der Stiftung im Ganzen zu diesem Zwecke verwendet werden könne und solle.

Ueber die wirkliche Verwendung dieser Summen und ihre Vertheilung unter die einzelnen Armen hat sodann der Kirchen-Convent unter Communication mit den übrigen Mitgliedern der Orts-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins zu verfügen.

Sollten besondere, erst im Laufe des Jahrs eintretende Umstände eine Ueberschreitung dieser Summe nothwendig machen, so hat der Kirchen-Convent hiezu die Genehmigung des Stiftungs-Rathes einzuholen.

Eben dieses geschieht, wenn der Kirchen-Convent die Unterstützung einzelner Gemeinde-Glieder durch Geld- oder Natural-Anlehen ohne gesetzliche Versicherung für dienlich oder nothwendig erachtet, insofern diese Vorschüsse nicht aus der im Voraus zur Armen-Unterstützung gewidmeten Summe bestritten werden.

§. 17.

Fortsetzung.

Es ist aber hiebey der Grundsatz festzuhalten, daß auch diejenigen Stiftungen, welche ganz oder zum Theile zu diesem Zwecke gestiftet sind, nur insoweit es ohne Abbruch ihrer sonstigen stiftungsmäßigen Ausgaben und ohne Angriff ihres Vermögens-Fonds geschehen kann, zur Armen-Unterstützung verbunden, bey der Unzulänglichkeit dieser Beyträge aber jede Gemeinde zur Fürsorge für ihre Armen verpflichtet ist.

§. 18.

Mitwirkung des Bürger-Ausschusses.

In den übrigen (nach §. 15.) zum Erkenntniß des Stiftungs-Rathes geeigneten Fällen, hat derselbe jedesmal den Bürger-Ausschuß zur gutächtlichen Aeusserung aufzufordern.

Aber auch im Bürger-Ausschusse gebührt, insofern von einer — bloß gottesdienstlichen Zwecken gewidmeten Stiftung die Rede ist, nur den zu derselben Confession sich bekennenden Mitgliedern eine Stimme (§. 2.).

§. 19.

Rechnungs-Stellung.

Die Jahrs-Rechnung wird durch den Rechner selbst, oder wo dieser nach dem Ermessen des Stiftungs-Rathes und des gemeinschaftlichen Oberamtes hiezu nicht im Stande ist, bis auf weitere Anordnung durch den Gerichts-Notar des Bezirkes gestellt. Einer oder der andere erhält hiefür eine — durch das gemeinschaftliche Oberamt auf eingeholtes Gutachten des Stiftungs-Rathes festzusetzende Aversal-Belohnung, welche jedoch in keinem Falle drey Viertheile der vormaligen Rechnungs-Stell-Kosten übersteigen darf.

Bis auf weitere Anordnung sind die Rechnungen nach der bisherigen Form, jedoch mit Vermeidung aller unnützen Weitläufigkeiten zu stellen.

§. 20.

Prüfung der Rechnung durch den Stiftungs=Rath und Bürger=Ausschuß,

Sobald die Rechnung gestellt ist, wird sie nebst ihren Beylagen durch den Raths=schreiber der Gemeinde vorgelesen, sodann durch den Stiftungs=Rath in Abwesenheit des Rechners geprüft, und dem Bürger=Ausschusse (oder den hiezu geeigneten Mitgliedern desselben §. 18.) zu gleichmäßiger Durchsicht mitgetheilt.

Die Bemerkungen des Ausschusses werden im Stiftungs=Rathe begutachtet, sofort aber mit der Rechnung und allen dazu gehörigen Akten zum gemeinschaftlichen Oberamt eingeschickt.

§. 21.

und durch das gemeinschaftliche Oberamt.

Dort wird die Rechnung vorerst durch den Oberamtmann nach der ihm für die Revision der Gemeinde=Rechnungen ertheilten Instruktion (Edikt über die Oberamts=Verfassung §. 22.) nach Form und Inhalt geprüft, sodann unter Anschluß sämmtlicher Defekte dem Dekan zur Einsicht und etwaigen Bemerkungen mitgetheilt.

§. 22.

Rechnungs=Abhör.

Nach allen diesen Vorbereitungen wird die Abhör durchs gemeinschaftliche Oberamt mit Zuziehung des Rechners in der Oberamts=Stadt vorgenommen, und die vorkommenden Recesse dem Stiftungs=Rathe mitgetheilt.

Sollten sich jedoch solche Anstände ergeben, welche nicht wohl anders als an Ort und Stelle untersucht, oder nicht — ohne in das Innere der Verwaltung einzugreifen, gehoben werden können, so sind dieselben bey dem nächsten Rug=Gerichte durch den Oberamtmann unter Zuziehung des Stiftungs=Rathes (nöthigen Falls unter Vernehmung des Bürger=Ausschusses) zu erledigen, und die dießfallsigen Recesse dem betreffenden Dekan zur Einsicht mitzutheilen.

§. 23.

Revisions= und Abhör=Kosten.

Weder für die ordentliche Abhör am Sitze des Oberamtes, noch für die so eben gedachten Lokal=Abhör=Geschäfte hat die Stiftungs=Kasse den damit bemühten Personen irgend eine Belohnung oder Entschädigung zu reichen.

Sollten jedoch durch letztere die der Gemeinde obliegenden Rug=Gerichts=Kosten bedeutend vermehrt, oder aus besonders dringenden Gründen, ohne das Rug=Gericht

abzuwarten, eine gleichbaldige Lokal-Abhör oder sonstige Lokal-Untersuchung nothwendig werden, so ist diß bey Einsendung der Reise-Kosten-Verzeichnisse zu bemerken, um wegen eines angemessenen Beytrages der Stiftungs-Kasse die nöthige Verfügung treffen zu können.

Auch die Revision der Stiftungs-Rechnungen ist amtliche Obliegenheit des Oberamtes, und mithin ohne besondere Kosten-Anrechnung zu besorgen, wobey **Wir Uns** jedoch vorbehalten, zu Bestreitung der hierdurch vermehrten Oberamts-Kanzley-Kosten die Stiftungs-Kassen in verhältnißmäßige Concurrenz zu ziehen.

§. 24.

Stiftungs-Confraternität.

Wo bisher unter mehreren oder sämmtlichen Stiftungen eines Oberamts-Bezirkes für gemeinschaftliche Zwecke und Lasten (z. B. für Unterrichts-Anstalten, Epidemie-Kosten, andere Armen- Cur- und Sustentations-Kosten u. dergl.) eine rechtsgültige Verbrüderung Statt gefunden hat, da ist solche bis auf weitere Anordnung auch *künftig aufrecht* zu erhalten. Es sind aber die Rechts-Titel und Grundsätze derselben, so wie der bisherige Maasstab zu Vertheilung der Kosten der betreffenden Regierung zur Prüfung und angemessenen Verfügung vorzulegen.

§. 25.

Berathung derselben.

Die Berathung der — diese Stiftungs-Verbrüderung betreffenden Gegenstände geschieht durch die Amts-Versammlung unter dem gemeinschaftlichen Vorsitze des Oberamtmanns und des betreffenden Dekans.

Wenn sich die Verbrüderung nur über einzelne Theile des Oberamtes erstreckt, so gebührt nur den Deputirten der betheiligten Amts-Orte eine Stimme bey dieser Berathung.

In Absicht auf Bevollmächtigung und Instruktion haben sich die Deputirten nach den in dem Edikte über die Oberamts-Verfassung §. 8. ausgesprochenen Grundsätzen zu achten.

Der Dekan hat hiebey insbesondere das gemeinschaftliche Interesse der Stiftungen — der Amts-Pflege gegenüber zu wahren. Sollte er dasselbe durch die Beschlüsse der Amts-Versammlung gegen Recht und Billigkeit gefährdet glauben, so ist auf sein Verlangen die Sache der betreffenden Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

In denjenigen Oberämtern, welche mehrere Diöcesan-Sprengel derselben Confession ganz oder zum Theile umfassen, ist nur der Dekan (oder in dessen Ermanglung der erste Geistliche) der Oberamts-Stadt zu diesen Verhandlungen beyzuziehen. Es

hat aber derselbe die betreffenden Dekane von den gefaßten Beschlüssen jedesmal in Kenntniß zu setzen.

Wenn endlich eine solche Verbrüderung die Stiftungen verschiedener Confessionen umfassen sollte, so ist von jeder Confession der Dekan oder ein Stell=Vertreter desselben zur Berathung beyzuziehen.

§. 26.

Gemeinschaftliches Oberamt.

Ausserdem aber und in allen die einzelnen Lokal=Stiftungen betreffenden Angelegenheiten bildet der Oberamtmann mit dem Dekan, in dessen Sprengel die Stiftung gelegen ist, das gemeinschaftliche Oberamt oder die Aufsichts=Behörde für den Stiftungs=Rath.

Nur in solchen Fällen, wo der persönliche Zusammentritt mit dem Oberamte nothwendig wird, wie z. B. bey Rechnungs-Abhören, hat der Dekan, wenn er ausser der Oberamts=Stadt seinen Wohnsitz hat, zu Ersparung der Reise-Kosten den ersten Geistlichen der Oberamts=Stadt zu substituieren, welcher sich diesem Geschäfte jederzeit unentgeldlich zu unterziehen hat.

Sollte die Verschiedenheit des Glaubens=Bekenntnisses oder irgend ein anderer Umstand eine Ausnahme von dieser Regel begründen, so sind hiezu der betreffenden Regierung mit möglichster Rücksicht auf Kosten=Ersparniß die geeigneten Anträge zu machen.

Wir werden jedoch den Bedacht nehmen, die Diöcesen=Eintheilung den Oberamts=Bezirken, so weit solches die Religions=Verhältnisse gestatten, immer mehr anzupassen.

§. 27.

Bezeichnung der zur Cognition des gemeinschaftlichen Oberamtes geeigneten Fälle.

Dem auf solche Weise constituirten gemeinschaftlichen Oberamte sind ausser den Stiftungs=Etats und Stiftungs=Rechnungen und ausser dem im §. 3 ausgedrückten Falle überhaupt alle wichtigeren Beschlüsse des Stiftungs=Rathes, insbesondere aber alle diejenigen Beschlüsse zur Genehmigung vorzulegen, durch welche entweder irgend ein persönliches Interesse der Mitglieder des Stiftungs=Rathes, oder der Vermögens=Fonds der Stiftung auf irgend eine Weise berührt, der ordentliche Etat derselben überschritten oder verändert wird.

Namentlich begreifen Wir hierunter

1) alle diejenigen Fälle, welche nach den Bestimmungen des §. 15 von dem Kirchen-Convente zur stiftungsmäßigen Berathung vorgelegt werden, mit einziger Ausnahme des dort unter Nro. 7 aufgeführten Falles;

2) alle diejenigen Beschlüsse des Stiftungs-Rathes, bey welchen der Vorstand oder irgend ein anderes Mitglied desselben persönlich betheiligt ist;

3) alle Geld- oder Natural-Ausleihungen ohne gesetzliche Versicherung, insbesondere auch alle den Etat überschreitenden Vorschüsse an hülfsbedürftige Glieder der Gemeinde.

§. 28.

Sonstige Einwirkung des gemeinschaftlichen Oberamtes.

Auch ausser den hier namentlich ausgedrückten Fällen ist das gemeinschaftliche Oberamt ermächtigt, von den Verhandlungen und Beschlüssen des Stiftungs-Rathes und des Kirchen-Conventes zu jeder Zeit beliebige Einsicht zu nehmen, auch den Verhandlungen derselben, soferne es ohne Kosten für die Stiftungen geschehen mag, persönlich anzuwohnen, ohne jedoch die Freyheit der Berathung oder die dem ordentlichen Vorstande der Behörden gebührende Leitung derselben zu stören.

§. 29.

Ober-Aufsicht der Kreis-Regierung.

Die nach obigen Bestimmungen dem gemeinschaftlichen Oberamte vorgelegten Beschlüsse des Stiftungs-Rathes hat dasselbe nach Verschiedenheit der Fälle entweder von Amtswegen zu genehmigen, oder der betreffenden Kreis-Regierung zur höhern Entschliessung vorzulegen.

Letzteres geschieht nothwendig,

1) wenn der Oberamtmann und der Dekan in ihren Ansichten nicht übereinstimmen;

2) wenn einer von ihnen, oder ein Gehülfe des Oberamtmanns, oder ein anderer Staats- oder Kirchen-Diener persönlich bey der Sache interessirt ist;

3) wenn von einer zweifelhaften Verbindlichkeit der Stiftung oder von Uebernahme einer neuen Verbindlichkeit auf dieselbe,

4) von einer neuen Besoldung, Besoldungs-Zulage, Pension oder sonst jährlich wiederkehrenden Ausgabe, von ausserordentlichen Verehrungen oder ähnlichen Begünstigungen,

5) vom Nachlasse oder abgängiger Verrechnung bedeutender Activ-Ausstände die Rede ist, oder

6) wenn ein erhebliches Recht der Stiftung ohne richterliches Erkenntniß aufgegeben, ein erheblicher Anspruch an dieselbe im Wege des Vergleiches anerkannt werden soll;
7) bey jeder Veräusserung von Gebäuden, Grundstücken oder Gefällen, bey wichtigeren oder lästigen Erwerbungen dieser Art;
8) bey Capital-Aufnahmen oder erheblichen Vorempfängen auf die Einkünfte folgender Jahre, insofern solche nicht zur Ablösung von Passiv-Capitalien verwendet werden;
9) bey Ablösung von Activ-Capitalien unter der so eben gemachten Beschränkung;
10) so oft eine stiftungsmäßige Ausgabe wesentlich beschränkt oder gar eingestellt,
11) eine sonstige wesentliche Veränderung in der Verwaltung oder Benutzung des Stiftungs-Vermögens getroffen, oder endlich
12) eine Abweichung von den gesetzlichen Normen der Verwaltung beliebt wird.

§. 30.

Einsendung der Etats und Rechnungs-Zustands-Berichte.

Die Etats der einzelnen Stiftungen sind von zehn zu zehn Jahren der betreffenden Kreis-Regierung zur Einsicht und Verfügung vorzulegen.

Ueber den Zustand des Stiftungs-Rechnungs-Wesens aber hat der Oberamtmann den herkommlichen Haupt-Bericht an dieselbe alljährlich in Gemeinschaft mit den betreffenden Dekanen zu erstatten.

In allen übrigen durch gegenwärtiges Edikt nicht abgeänderten Punkten verweisen Wir die Stiftungs-Pfleger und die zur Aufsicht über dieselben verordneten Behörden auf die Bestimmungen der ältern und neuern Gesetze, so wie auf die an die bisherigen Stiftungs-Verwaltungen und Stiftungs-Revisorate ergangenen Rescripte, welche dieselben mit allen übrigen Akten dem Oberamte zur weitern Verfügung zu übergeben haben.

Gegeben Stuttgart, den 31. Dezember 1818.

(Unterzeichnet:) **Wilhelm.**

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
(Unterzeichnet:) **Vellnagel.**

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Edikt über die Gemeinde-Verfassung des Königreichs Württemberg

Stuttgart 1818

4 J.publ.g. 389 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10515053-5